



Planfeststellungsbeschluss

zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit
am Vechtewehr Schüttorf

Antragsteller

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Meppen
Haselünner Straße 78
49716 Meppen

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion – Geschäftsbereich VI – Oldenburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungen
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg

Verantwortliche Bearbeiter

Herr Linnemann
Herr Jürgenschellert
Frau Käding

Tel.: 0441 / 95069 – 113
Email: christoph.linnemann@nlwkn-ol.niedersachsen.de
Internet: www.nlwkn.de

Oldenburg, 21.04.2020

Az.: VI O 3 62025-000-017

INHALT

I	ENTSCHEIDUNG	5
I.1	PLANFESTSTELLUNG	5
I.2	PLANUNTERLAGEN	5
I.2.1	<i>Festgestellte Planunterlagen</i>	5
I.2.2	<i>Nachrichtlich genannte Planunterlagen</i>	6
I.3	NEBENBESTIMMUNGEN, HINWEISE	6
I.3.1	<i>Nebenbestimmungen</i>	6
I.3.2	<i>Hinweise</i>	15
I.4	ENTSCHEIDUNGEN ÜBER DIE ERHOBENEN STELLUNGNAHMEN	16
I.5	KOSTENLASTENTSCHEIDUNG	16
II	BEGRÜNDUNG	17
II.1	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	17
II.2	ABLAUF DES PLANFESTSTELLUNGSVERFAHRENS	18
II.2.1	<i>Bekanntmachung und Auslegung der Planunterlagen</i>	18
II.2.2	<i>Beteiligungsverfahren</i>	18
II.2.3	<i>Einwendungen und Stellungnahmen</i>	20
II.2.4	<i>Inhalt der Stellungnahmen</i>	21
II.2.5	<i>Erörterungstermin</i>	21
II.3	RECHTLICHE WÜRDIGUNG	21
II.3.1	<i>Rechtsgrundlage</i>	21
II.3.2	<i>Verfahrensrechtliche Bewertung</i>	21
II.3.2.1	<i>Zuständigkeit</i>	21
II.3.2.2	<i>Verfahren</i>	22
II.3.3	<i>Materiell rechtliche Würdigung</i>	22
II.3.3.1	Planrechtfertigung, öffentliches Interesse	22
II.3.3.2	Vereinbarkeit mit den Anforderungen des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG	23
II.3.3.3	Vereinbarkeit mit den Anforderungen des § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG	24
II.3.3.3.1	Ausbaugrundsatz, § 67 Abs. 1 WHG	24
II.3.3.3.2	Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot, § 27 WHG	25
II.3.3.3.3	Durchgängigkeitserfordernis, § 34 WHG	26
II.3.3.3.4	Bewirtschaftungsgrundsätze, § 6 WHG	26
II.3.3.3.5	Ergebnis zur Vereinbarkeit mit den wasserrechtlichen Vorschriften	26
II.3.3.4	Vereinbarkeit mit den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften	26
II.3.3.4.1	Vereinbarkeit mit den Anforderungen des BNatSchG	26
2.3.3.4.1.1	Eingriff gemäß §§ 13 ff. BNatSchG	26
2.3.3.4.1.2	Schutzgebiete	28
2.3.3.4.1.3	Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG	29
II.3.3.4.2	Ergebnis zur Vereinbarkeit mit den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften	29
II.3.4	<i>Abwägung der Stellungnahmen und Einwendungen</i>	29
II.3.4.1	Planungsalternativen, Planungsvarianten	29
II.3.4.2	Hochwasserschutz	30
II.3.4.2.1	Gemeinde Samern	30
II.3.4.2.2	Vechteverband	31
II.3.4.2.3	Stadt Schüttoorf	33
II.3.4.3	Natur- und Artenschutz	33
II.3.4.3.1	Landkreis Grafschaft Bentheim, untere Naturschutzbehörde	33
II.3.4.3.2	BUND	34
II.3.4.4	Bodenschutz, Grundwasser- und Gewässerschutz	34
II.3.4.4.1	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	34
II.3.4.4.2	Landkreis Grafschaft Bentheim, untere Bodenschutzbehörde	35
II.3.4.4.3	Landkreis Grafschaft Bentheim, untere Wasserbehörde	35
II.3.4.5	Landwirtschaft (Landwirtschaftskammer, Vereinigung des emsländischen Landvolkes)	35
II.3.4.6	Fischerei und Fischschutz	37
II.3.4.6.1	LAVES	37
II.3.4.6.2	Landesfischereiverband Weser-Ems und Sportfischerverein Schüttoorf	37
II.3.4.7	Versorgungsunternehmen	37
II.3.4.7.1	EWE Netz GmbH	37
II.3.4.7.2	Nowega GmbH	38
II.3.4.7.3	Westnetz GmbH	38
II.3.4.7.4	Deutsche Telekom Technik GmbH	39

II.3.4.8	Eisenbahn- und Straßenverkehr	39
II.3.4.8.1	Deutsche Bahn AG	39
II.3.4.8.2	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)	39
II.3.4.9	Sonstige (Kampfmittelbeseitigung, Denkmalschutz)	40
II.3.4.10	Gesamtabwägung	40
II.4	BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG	40
III	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	41
IV	ANHANG – ABKÜRZUNGS- UND FUNDSTELLENVERZEICHNIS DER RECHTSVORSCHRIFTEN	42

I Entscheidung

I.1 Planfeststellung

Der vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Meppen, Geschäftsbereich I (NLWKN – GB I) mit Schreiben vom 27.05.2019 vorgelegte Plan zur „Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Vechtewehr Schüttorf“ wird gemäß den §§ 67 ff. WHG und §§ 107 ff. NWG i.V.m. § 1 NVwVfG und den §§ 72 ff. VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen

I.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der Entscheidung liegen die nachfolgend aufgelisteten Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

Unterlage	Bezeichnung der Planunterlage	Stand	im Maßstab von	Anzahl der Blätter / Seiten
	Antragsanschreiben auf Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 67 ff. WHG i. V. m. §§ 107 ff. NWG zur Umsetzung der Maßnahmen für die „Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Vechtewehr Schüttorf“	27.05.2019		1
	1 Ordner Antragsunterlagen mit	Mai 2019		
I	Erläuterungsbericht			
	- Deckblatt			1
	- Datenvorblatt / Projektbeteiligte			3
	- Inhalts-, Tabellen-, Abbildungsverzeichnis			5
	- Erläuterungsbericht (Textteil)			72
	- Literaturverzeichnis			1
	- Anhang C: Berechnungsergebnisse Raugerinne mit Beckenstruktur			2
II	Anlagen	Mai 2019		
	Anlage 1 Übersichtskarte		1 : 15.000	1
	Anlage 2 Lageplan Bestand		diverse	1
	Anlage 3.1 Lageplan Planung Raugerinne		diverse	1
	Anlage 3.2 Lageplan Planung strukturverb. Maßnahmen		1 : 500	1
	Anlage 4.1 Längsschnitt Raugerinne		diverse	1
	Anlage 4.2 Längsschnitt Hydraulik		1 : 500	1
	Anlage 5.1 Regelprofile Wehranlage Planung		diverse	1
	Anlage 5.2 Regelprofile Raugerinne Planung		diverse	1
	Anlage 6 Eigentümerverzeichnis		1 : 2.000	1
	Anlage 7 Lageplan Baubetrieb		1 : 2.000	1
	Anlage 8 Hydr. Längsschnitt Stauwurzel		1 : 2.500 / 1 : 100	6

Unterlage	Bezeichnung der Planunterlage	Stand	im Maßstab von	Anzahl der Blätter / Seiten
III.	Naturschutzfachliche Planunterlagen	Mai 2019		
	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und Artenschutzbeitrag			44
	Anlage 1 - LBP - Bestands- und Maßnahmenplan		1 1.000	1

I.2.2 Nachrichtlich genannte Planunterlagen

- Anhang A: Berechnungsergebnisse Raugerinne ohne Einbauten
- Anhang B: Berechnungsergebnisse Raugerinne mit Störsteinen
- Anhang D: E-Mail Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
- Anhang E: Planfeststellungsbeschluss 08.08.1984
- Anhang F: Stellungnahme Grotemeier Ingenieure
- Anhang G: ergänzende Betrachtung zur Standsicherheit
- Anhang H: Unterlagen zu den Eigentumsverhältnissen
- Anhang I: Geotechnischer Ergebnisbericht MKP
- Anhang J: Kostenberechnung

I.3 Nebenbestimmungen, Hinweise

I.3.1 Nebenbestimmungen

Die Feststellung der Antrags- und Planunterlagen wird mit den folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Das Vorhaben ist gemäß den festgestellten Planunterlagen und den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen auszuführen.
2. Der Antragsteller hat alle Nebenbestimmungen auf seine Kosten zu erfüllen.
3. Jede geplante Änderung oder Erweiterung des Vorhabens bedarf vorab einer schriftlichen Anzeige bei der Planfeststellungsbehörde, die darüber entscheidet, ob eine Änderung der Planfeststellung erforderlich ist.

Geringfügige, nicht genehmigungsbedürftige Änderungen sind in die Bestandspläne einzutragen und als Änderung kenntlich zu machen. Für genehmigungsbedürftige Änderungen ist der erforderliche Änderungsantrag zu stellen.

4. Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme ist der Planfeststellungsbehörde und der unteren Wasser- und Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim ein detaillierter Bauzeitenplan vorzulegen. Der verantwortliche Bauleiter der bauausführenden Firma ist mit Angabe der Telefonnummer und der Firma zu benennen.
5. Beginn und Ende der Bauausführung bzw. der Bauaktivitäten sind der Planfeststellungsbehörde und der unteren Wasser- und Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
6. Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Regionaldirektion Hannover des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung

(LGLN) einzuschalten und es sind mit ihm die erforderlichen Maßnahmen abzustimmen. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln-Hannover - zu benachrichtigen.

7. Die Fischereiberechtigten sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme in Kenntnis zu setzen.
8. Soweit von den Maßnahmen Ver- und Entsorgungsleitungen unmittelbar oder nur mittelbar betroffen sein können, sind die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der Leitungen rechtzeitig vor Baubeginn über das Vorhaben zu unterrichten. Die jeweiligen Hinweise und Anforderungen der Leitungsbetreiber EWE-Netz GmbH, der Westnetz GmbH, NOWEGA GmbH und der Deutsche Telekom Technik GmbH sind zu beachten
9. Zur verkehrssicheren Abwicklung des Baustellenverkehrs sind vorgesehene Einmündungsbereiche von Baustraßen in öffentliche Straßen entsprechend dem Musterblatt „Einmündung eines Wirtschaftsweges“ der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV) - Geschäftsbereich Lingen - in Absprache mit der zuständigen Straßenmeisterei herzustellen.
10. Die Baumaßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) von einer fachlich qualifizierten Person zu begleiten und zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der unteren Naturschutzbehörde zeitnah zu übersenden. Die mit der ÖBB beauftragte Person ist der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen. Sie ist der Planfeststellungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde gegenüber jederzeit auskunftspflichtig. Bei auftretenden Konflikten ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine Konfliktlösung herbeizuführen.

Der Umfang der ÖBB orientiert sich an der Leistungsbeschreibung im Merkblatt DWA-M 619 „Ökologische Baubegleitung bei Gewässerunterhaltung und -ausbau“ von Juni 2015. Die Aktivitäten der Baubegleitung sind protokollarisch festzuhalten und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Grafschaft Bentheim zeitnah vorzulegen.

11. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und zur Wahrung artenschutzrechtlicher Belange sind die Arbeiten außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit ab dem 16. Juli bis zum 31. März auszuführen. Eine Fortführung der Arbeiten innerhalb der Verbotszeit ist nur möglich, wenn durch die ÖBB die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.
12. Falls im Frühjahr durch die ÖBB festgestellt wird, dass die Wanderwege von Amphibien das Baufeld kreuzen, sind Maßnahmen zum Schutz der Tiere in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde umzusetzen.
13. Es ist der Einbau beidseitiger Ufer-Passagen für Fischotter und andere terrestrische Lebewesen gemäß dem Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS 2000, BMVI) und zur Anlage von Querungshilfen für Tiere zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ 2008, BMVI) in Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV) als Betreiberin der angrenzenden Straßenbrücke der Landesstraße 39 (Salzberger Straße) zu prüfen und, soweit sinnvoll möglich, für den eigenen Zuständigkeitsbereich umzusetzen. Dabei ist auf eine hochwasserneutrale Umsetzung zu achten.

14. Die Baumaßnahme ist entsprechend der Handlungsempfehlungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) - Bodenschutz beim Bauen (Geoberichte 28) - bodenschonend auszuführen, d.h. dass baubedingte Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und des Bodengefüges möglichst gering zu halten sind.
15. Zur Berücksichtigung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes ist im Rahmen der Bauvorbereitung und der Bauausführung die ÖBB einzusetzen.
16. Der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises ist spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ein von der ÖBB auf das konkrete Bauvorhaben abgestelltes Bodenschutzkonzept zur Abstimmung vorzulegen. In diesem Konzept sind nachfolgende Sachverhalte darzustellen:
 - Zusammenfassende Beschreibung der von der Baumaßnahme betroffenen Böden insbesondere im Hinblick auf ihre Schutzwürdigkeit und Verdichtungsempfindlichkeit,
 - Festlegung von notwendigen Schutzmaßnahmen bei der Bauausführung,
 - Darstellung des ordnungsgemäßen und schadlosen Umgangs mit den umzulagernden Bodenmassen (Bodenmanagement), auch insbesondere der überschüssigen Oberböden,
 - Wiederherstellung der Bodenfunktionen und Schadensbehebung im Rahmen der Reaktivierung.
17. Die ökologische ÖBB hat die Umsetzung und Einhaltung des Bodenschutzkonzeptes baubegleitend zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der unteren Bodenschutzbehörde vor der Abnahme der Maßnahme vorzulegen.
18. Sollten bei den Baumaßnahmen Auffüllungen mit Abfällen (Hausmüll, Bauschutt etc.) zutage treten, ist umgehend die untere Bodenschutzbehörde zur Festlegung der weiteren Maßnahmen zu informieren.
19. Bei der Lagerung des Bodenaushubs / Oberbodens ist sicherzustellen, dass Einträge in Gewässer vermieden werden.
20. Sofern der Boden, welcher nicht vor Ort wiederverwertet werden kann, auf andere Flächen ausgebracht werden soll, ist sicherzustellen, dass hiervon nicht nach Naturschutzrecht geschützte Biotope betroffen sind.
21. Es ist sicherzustellen, dass die Verbringung ggf. überschüssigen Bodens nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung führt. In diesem Fall darf der Boden im Außenbereich nicht auf landwirtschaftlich nicht genutzte Bereiche, Wald, Grünland oder andere wertvolle Biotopstrukturen verbracht werden. Im Zweifelsfall ist der Verbleib zwischen dem Auftragnehmer und der ÖBB abzustimmen.
22. Der anfallende, überschüssige Bodenaushub sowie die aufzunehmende bisherige Ufer- und Böschungsfußsicherung ist umgehend aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen und ist ordnungsgemäß und sachgerecht gemäß den rechtlichen Anforderungen, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), zu entsorgen.

Bei Aufbringung des Bodenaushubs auf landwirtschaftliche Flächen ist zu gewährleisten, dass dieser die Zuordnungswerte gem. Techn. Regel Boden der LAGA, Tab. II.1.2-2 (Feststoff) sowie die Vorsorgewerte für Böden gemäß Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV nicht

überschreitet und nur auf Ackerflächen außerhalb des Überschwemmungsgebietes aufgebracht wird. Der beauftragte Bauunternehmer ist zum Nachweis des Verbleibs gegenüber dem Landkreis Grafschaft Bentheim als zuständiger Abfallbehörde zu verpflichten.

Der beauftragte Bauunternehmer hat den Verbleib dem Landkreis Grafschaft Bentheim nachzuweisen.

23. Die Flächen der Böschungen und der Unterhaltungstreifen, die von der Baumaßnahme betroffen sind, müssen nach Beendigung der Arbeiten gemäß den entwurfsrelevanten Planungen (Profilierung, Befestigung und Einsaat) in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde wiederhergestellt werden. Die in Anspruch genommenen Gewässer und Grundstücke sind wieder so herzustellen, wie sie vorher bestanden haben. Dies gilt auch für spätere Schäden, die auf das Bestehen der Anlage zurückzuführen sind.
24. Falls während der Bauarbeiten mit Neophyten kontaminiertes Aushubmaterial anfällt, darf dieses nicht weiterverwendet werden. Das Material ist fachgerecht zu entsorgen.
25. Die Baumaßnahme ist außerhalb der hochwassergefährdeten Zeit durchzuführen. In der hochwassergefährdeten Zeit dürfen keine Baumaterialien im Überschwemmungsgebiet gelagert werden. Sofern keine Hochwassergefahr besteht, darf nur kurzfristig Material im Überschwemmungsgebiet der Vechte gelagert werden.
26. Während der Arbeiten ist der Schutz vor maßnahmebedingten Überflutungen jederzeit sicherzustellen. Das Gewässerprofil ist möglichst freizuhalten. Es ist darauf zu achten, dass während der Bauarbeiten der ordnungsgemäße Wasserabfluss aufrecht erhalten bleibt.
27. Die Maßnahmen sind derart naturnah zu gestalten und zu unterhalten, dass jederzeit - insbesondere aber auch schon während der Bauarbeiten - ein ordnungsgemäßer hochwasserneutraler Wasserabfluss gewährleistet ist und dieser auch aufrecht erhalten bleibt.
28. Es ist sicherzustellen, dass keine Schadstoffe in den Boden oder die Gewässer gelangen können, die zu Bodenverunreinigungen oder schädlichen Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers führen können. Bei Schadstoffunfällen (Auslaufen von Öl, Hydrauliköl, Diesel usw.) an Land oder im Wasser sind Sofortmaßnahmen zur Begrenzung der Umweltschäden einzuleiten, d.h.
 - Stoppen der Emissionen,
 - Abgrenzen des Immissionsortes,
 - Entfernen der kontaminierten Bestandteile und
 - Kontrolle des Immissionsortes.
29. Die gesetzlichen Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind einzuhalten. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen
30. Für den Fall, dass die Herstellung einer Baustraße erforderlich wird, ist diese nach Abschluss der Maßnahme restlos zu beseitigen und die betroffene Fläche zu rekultivieren. Die Baumaterialien der Baustraße sind nach deren Ausbau zur Wiederverwendung durch die bauausführende Firma abzufahren oder in Abstimmung mit dem Landkreis Grafschaft Bentheim als zuständiger Abfallbehörde ordnungsgemäß zu entsorgen.
31. Bei Planung, Bau und Unterhaltung des Vorhabens sind die gesetzlichen Vorgaben, die Unfallverhütungsvorschriften, die geltenden technischen Bestimmungen einschließlich

der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt zu beachten.

Die den Antragsunterlagen beigefügten Ausführungen der "Grote Meier Ingenieure" zu Fragen der Bestandsstatik nach Teilabbruch der Wehranlage vom 18.10.2018 (Anhang F) und 19.02.2019 (Anhang G) sind zu beachten.

32. Die jeweils gültigen Normen, Richtlinien und Regelwerke zur Wahrung der Umweltschutzbestimmungen sowie zum Schutz der vorhandenen Gehölzbestände, insbesondere
- DIN 18300 - 2019-09 VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Erdarbeiten,
 - DIN 18915 - 2018-06 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten,
 - DIN 18918 - 2019-12 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen - ,
 - DIN 18920 - 2014-07 Vegetationstechnik im Landschaftsbau — Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen,
 - DIN 19639 - 2019-09 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
 - DIN 19731 - 1998-05 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial.
 - DWA-M 162 (2013) Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle
 - RAS-LP 4 (1999) Richtlinien für die Anlage von Straßen — Teil: Landschaftspflege - Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen,

sind einzuhalten. Die Einhaltung ist durch die ÖBB zu kontrollieren.

33. Bei der Baumaßnahme müssen die Teile der Baustelle, auf denen unbeteiligte Personen gefährdet werden können, abgegrenzt und durch Hinweis- und Warnzeichen gekennzeichnet sein. Soweit es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, muss die Baustelle ganz oder teilweise mit Bauzäunen abgegrenzt sein. Öffentliche oder öffentlich zugängliche Verkehrsflächen sind während der Bauzeit verkehrssicher zu unterhalten.
34. Für die Baumaßnahme ist ein Bautagebuch zu führen, in dem Bauzeiten, Baufortschritt, Einsatzzeiten von Geräten und Personal, Protokolle von Baubesprechungen, Planungsänderungen sowie Besonderheiten (z. B. Bauunterbrechungen, Hindernisse, Unfälle) zu dokumentieren sind.
35. In Baumaschinen ist ausschließlich die Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten nach ISO 15380 zulässig. Ist eine Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten aus technischen Gründen nicht möglich, begründet die örtliche Bauleitung des Vorhabenträgers schriftlich gegenüber der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim die technischen Ausschlussgründe für die Verwendung schnell biologisch abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten im jeweiligen Gerät. Vor Freigabe des Gerätes durch die örtliche Bauleitung hat diese in Abstimmung mit der ÖBB und der unteren Wasserbehörde geeignete Risikominderungsmaßnahmen festzulegen, die gewährleisten, dass im Falle eines unerwarteten Hydrauliklecks der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen ins Gewässer weitestgehend vermieden wird.

Die BG-Regel 237 „Hydraulik-Schlauchleitungen – Regeln für den sicheren Einsatz“ ist zu berücksichtigen.

36. Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fischfauna sind so gering wie möglich zu halten und Schäden an der Fischfauna sind zu vermeiden. Mit Blick auf eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Fischfauna sind jegliche Bauaktivitäten im Gewässerbett erst nach Abschluss der Laichzeit der Frühjahrslaicher und vor Beginn der Laichzeit der Winterkieslaicher, folglich möglichst nur in den Monaten August bis Ende September, durchzuführen, sofern in betroffenen Bereichen die Fische nicht durch E-Befischung entnommen wurden.
37. Es ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahmen kein Baumaterial (z.B. Zement, Beton, Farbe, Asphalt, Schutt etc.) oder Öle, Fette und sonstige Stoffe in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder aus Vorratsbehältern (z.B. für Hydrauliköl etc.) in das Gewässer gelangen können.
38. Der Fischbestand ist frühzeitig zu bergen und in nicht beeinträchtigte Gewässerabschnitte umzusetzen. Zudem muss auch während des Gewässerausbaus darauf geachtet werden, dass dann noch auftretende Fische schonend geborgen und umgesetzt werden.
39. Eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Elektrofischerei ist rechtzeitig vorher beim Fischereikundlichen Dienst - Dezernat Binnenfischerei zu beantragen (gemäß § 44 Abs. 3 Nds. FischG i.V.m. § 10 Binnenfischereiordnung).
40. Geschützte Kleinlebewesen, wie Großmuscheln und Larven von Libellen und Neunaugen, sind möglichst wieder in das Gewässer einzusetzen.
41. Bei der Planung und dem Bau des Raugerinnes mit Beckenstruktur sind die aktuellen fachlichen Anforderungen an die Gestaltung und Bemessung von Fischaufstiegsanlagen (u.a. DWA-M 509, 2016 und DWA Themenband (2009): „Naturnahe Sohlgleiten“) zu berücksichtigen. Danach ist die Funktionsfähigkeit von Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbaren Bauwerken prinzipiell ganzjährig zu gewährleisten. An jeweils rund 30 Tagen im Jahr mit extrem niedrigen und extrem hohen Abflüssen im Gewässer können gemäß DWA-M 509 Grenzwertüberschreitungen hingenommen werden. Vor diesem Hintergrund ist mit dem Bau der Sohlgleite die Durchgängigkeit der Vechte unter Einhaltung der funktionsrelevanten Parameter, wie z. B. Mindestwassertiefe, maximale Fließgeschwindigkeit, an rd. 300 Tagen (zwischen Q_{30} und Q_{330}) sicherzustellen.
42. Zur Sicherstellung einer dauerhaften Funktionsfähigkeit sind ggf. Nachbesserungen nach Probeläufen und regelmäßige Unterhaltungen durch den Unterhaltungspflichtigen durchzuführen. Die Unterhaltungspflicht liegt bei der Betriebsstelle Meppen des NLWKN (vgl. hierzu Ziff. 4.6 des Erläuterungsberichts - S. 60). Innerhalb der ersten Jahre ist die Funktion mehrfach hinsichtlich der o.g. Anforderungen an Gestaltung, Dimensionierung und Hydraulik der Anlage zu überprüfen. Sofern erforderlich, sind dann entsprechende Nachbesserungen in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde vorzunehmen.
43. Eine präzise Bauausführung ist mit Blick auf die anzustrebende möglichst optimale Gestaltung (Setzen der Steine, Einhaltung von lichten Weiten in Längs- und Querrichtung) durch Einbindung der ÖBB vor Baubeginn sicherzustellen.
44. Voraussetzungen für eine präzise Bauausführung des Raugerinnes mit Beckenstruktur und die spätere ordnungsgemäße Funktionsweise sind die Einhaltung der technischen Planungsdaten und der funktionsrelevanten Parameter (siehe Erläuterungsbericht Seite 47, Tabelle 16 und Anhang C, Seiten 76-77). Dabei gilt es insbesondere nachfolgende Eckpunkte zu beachten:

- Die Bemessungswerte für Q30 und Q330 sind einzuhalten bzw. dürfen nicht hinsichtlich der Fischwandermöglichkeiten nachteilig verändert werden,
 - Kurzschlussströmungen sind zu vermeiden,
 - Versickerungsverluste sind zu vermeiden,
 - Die Standsicherheit und Lagestabilität der Einbauten in das Raugerinne mit Beckenstruktur ist auch bei Hochwasser und Eisgang sicherzustellen.
45. Nach Errichtung des Raugerinnes mit Beckenstruktur ist die Einhaltung der funktionsrelevanten Parameter durch entsprechende Messungen bei Q30 bis Q330 zu überprüfen. Sofern diese von den geplanten Werten (Tabelle 16 und Anhang C) abweichen, bleibt die Anordnung notwendiger Nachbesserungsmaßnahmen vorbehalten (Auflagenvorbehalt).
 46. Bei der im Antrag vorgesehenen biologischen Funktionskontrolle durch einen Gutachter bzw. Fischereibiologen (S. 61) ist ergänzend zu DWA (Funktionskontrolle von Fischaufstiegsanlagen, 2006) der BWK - Methodenstandard zur Durchführung von Funktionskontrollen (2006) zu berücksichtigen. Methode und Inhalt sind vorab mit dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) abzustimmen.
 47. Durch Unterhaltung und Wartung ist sicherzustellen, dass das Raugerinne mit Beckenstruktur von Treibgut regelmäßig gesäubert wird, sodass die Durchwanderbarkeit für Fische stromauf und stromab gemäß der verfolgten Zielsetzung nicht beeinträchtigt wird. Das heißt, dass unbedingt auch dann Treibgut zu entfernen ist, wenn zwar der Gewässerabfluss an sich nicht gefährdet bzw. eingeschränkt ist, jedoch durch Treibgut hervorgerufene Engstellen eine Einhaltung der funktionsrelevanten Parameter nicht mehr zulassen.
 48. Da erfahrungsgemäß naturnahe Bauweisen von Aufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke in Folge dynamischer Abflussschwankungen morphologischen Veränderungen unterliegen können, ist die Gestaltung und Hydraulik des Raugerinnes mit Beckenstruktur innerhalb der ersten Jahre mehrfach hinsichtlich der o.g. Anforderungen an Gestaltung, Dimensionierung und Hydraulik der Anlage zu überprüfen. Sofern erforderlich, sind dann entsprechende Nachbesserungen in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde vorzunehmen.
 49. Für den Einbau von Kiesbänken in Tieflandgewässer soll folgendes Korngrößengemisch verwendet werden: 32 - 80 mm (25 %) inkl. geringem Überkornanteil, 10 - 32 mm (70 %), 0,6 - 10 mm (5 %), keine Feinsande oder Schlämmkorn. Bei der Einbringung von Kies sollten die Erfahrungen aus ähnlichen Projekten, wie z.B. an Wümme oder Eschenbach, berücksichtigt werden. Weiterhin sind die allgemeinen fachlichen Empfehlungen zum Einbau von (lokalen) Kiesbänken und sowie großräumigeren Kieseinbau zur allgemeinen Strukturverbesserung in NLWKN: WRRL Band 2 - Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer-Teil A-Ergänzungsband 2017, Seite 26 ff. und Seite 31 ff., zu beachten.
 50. Da die eingebrachten Kiesbänke in Folge von Abflussschwankungen erfahrungsgemäß morphologischen Veränderungen unterliegen, wird empfohlen, die Gestaltung des neuen Gewässerbetts innerhalb der ersten Jahre zu überprüfen. Insbesondere sind ergänzend geeignete Maßnahmen zu treffen, um ein Übersanden der eingebrachten Kiesbänke zu verhindern. Sofern erforderlich, wären dann entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen.

51. Das Totholz sollte möglichst so in das Gewässer eingebracht werden, dass sich 3-dimensionale Strukturen im Niedrigwasserabflussprofil entwickeln können.
52. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 3) in Kap. 2.12.1 auf Seite 24 ff. und in dem Artenschutzbeitrag in Abschnitt 3.5 auf Seite 38 ff. aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind in der Ausschreibung sowie bei der Auftragsvergabe den jeweiligen Firmen als Text und Karte als Anlage beizufügen und während der laufenden Baumaßnahme zu berücksichtigen sowie durch die ÖBB zu kontrollieren.
53. Nach Fertigstellung der Maßnahme ist diese so zu vermessen, dass die Ergebnisse in die Karten der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes übernommen werden können.
54. Die Bestandspläne sind der Planfeststellungsbehörde, dem Landkreis Grafschaft Bentheim - Abteilung Natur- und Landschaft - sowie der zuständigen Regionaldirektion des LGLN je 1-fach in Papierform sowie digital zu übersenden.
55. Der Zugang zu den Uferbereichen muss nach Abschluss der Baumaßnahme zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sowie zur Ausübung des Fischereirechts erhalten bleiben.
56. Die Inanspruchnahme von anliegenden Flächen während der Bauphase ist mit den Bewirtschaftern abzusprechen. Baubedingte Flurschäden sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Sollten sich trotz durchgeführter Vermeidungsmaßnahmen dennoch Flurschäden ergeben, sind diese spätestens zum Abschluss der Baumaßnahme zu beseitigen. Sollte es durch das Vorhaben in Folge des Betretens oder der vorübergehenden Benutzung von Grundstücken zu Schäden kommen, so sind diese nach Maßgabe von § 113 Abs. 2 NWG zu ersetzen.
57. Sofern Gefahr besteht, dass die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der Sohlgleite gefährdet ist, sind in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde geeignete Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen, die eine derartige Entwicklung sicher unterbinden. Die ordnungsgemäße Nutzung der angrenzenden Flächen sowie die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der Sohlgleite müssen auch bei einer evtl. eigendynamischen Entwicklung sichergestellt bleiben. Andernfalls sind auf Verlangen der Betroffenen Sicherungsmaßnahmen am Ufer im erforderlichen Umfang vorzunehmen.
58. Die Unterhaltung der künftigen Sohlgleite orientiert sich an der Unterhaltungspflicht für den betreffenden Gewässerabschnitt der Vechte. Die Unterhaltungspflicht liegt bei der Betriebsstelle Meppen des NLWKN (vgl. hierzu Ziff. 4.6 des Erläuterungsberichts - S. 60). Auch wenn der betreffende Gewässerabschnitt künftig naturschonend unterhalten werden und die Unterhaltung sich lediglich auf das Entfernen größerer Abflusshindernisse beschränken soll, so ist die Sohlgleite dennoch insgesamt so zu unterhalten, dass sie als Fischwanderweg uneingeschränkt stromauf und stromab funktioniert (z. B. Beseitigung von Getreibsel, Prüfen der Lagestabilität der Sohlschwellen und des Sohlsubstrats). Dies bedeutet, dass auch dann Getreibsel zu entfernen ist, wenn der Abfluss womöglich an sich sichergestellt ist, jedoch die Passierbarkeit für aufsteigende und absteigende Fische nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Nach Hochwasserereignissen und Eisgang sind ggf. zusätzliche Kontrollen und ggf. Nachbesserungen oder Reparaturen durchzuführen.

59. Auf die Maßnahmen des Ausbauvorhabens ist, insbesondere, wenn sie für den Bootsverkehr im Rahmen des Gemeingebrauchs ein Hindernis darstellen können oder aus sonstigen Gründen eine erhöhte Aufmerksamkeit erfordern, rechtzeitig durch eine Beschilderung hinzuweisen.
60. Die geplante Baustellenzuwegung von der Salzberger Straße ist, wie im beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 2000 vom 13.08.2019 (Westnetz-Eintragung) dargestellt, im Bereich der bestehenden Freileitung der Westnetz GmbH auf vorhandenem Geländeniveau anzulegen.
61. Die Baustellenzuwegung im Bereich des Mastes 150 der Westnetz GmbH ist detailliert mit der Westnetz GmbH abzustimmen.
62. Im Zuge der landschaftspflegerischen Maßnahmen dürfen im Schutzstreifen der Leitung der Westnetz GmbH nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3 m erreichen.
63. Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung der Westnetz GmbH gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Westnetz GmbH und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Bauherrn durchführen zu lassen.
64. Für Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen ist jederzeit die Zugänglichkeit zur Leitung der Westnetz GmbH auf dem Grundstück zu gewährleisten. Alle die Leitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.
65. Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung der Westnetz GmbH beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.
66. Geländeänderungen im Leitungsschutzstreifen der Westnetz GmbH bedürfen deren Zustimmung.
67. Der Bauherr ist verpflichtet, den Beginn der Bauarbeiten / Pflanzarbeiten mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Angabe des Zeichens der Westnetz GmbH anzuzeigen und mit der

Westnetz GmbH
Leitungsbereich Gersteinhof
Herrn Stefan Schindelbauer
DRW-S-FL-NO
Alte Bockumer Straße 4
59368 Werne
Telefon: 02389/ 77-3600

einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt insbesondere auf Grund der „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH, deren Regelungen streng einzuhalten sind. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten/Pflanzarbeiten nicht begonnen werden.

68. Damit die Sicherheit der Stromversorgung der Westnetz GmbH gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung der Westnetz GmbH eingehalten wird. Der Bauherr hat

die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

69. Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom verlaufen von der Vechtebrücke im Zuge der Salzberger Straße am westlichen Ufer der Vechte entlang zum Vechtewehr und sind in der Anlage 7 „Lageplan Baubetrieb“ dargestellt. Die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom werden von der Baumaßnahme berührt und müssen infolgedessen gesichert, und soweit erforderlich verändert oder verlegt werden.
70. Um die Planungen und ggf. Ausschreibungsunterlagen rechtzeitig vorzubereiten, hat der Antragsteller der Deutschen Telekom Technik GmbH mindestens 1 Monate vor der Ausschreibung die endgültigen Ausbaupläne zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungsstermine mitzuteilen.
71. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.
72. Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Fällen, in denen Nebenbestimmungen eine Abstimmung zwischen Beteiligten und dem Antragsteller vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.

I.3.2 Hinweise

1. Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) bedarf die Errichtung von Anlagen des Wasserbaus, ausgenommen Gebäude, keiner Baugenehmigung, wenn der NLWKN - Betriebsstelle Meppen - als Dienststelle der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht. Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat das Vorhaben dahingehend überprüft und aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken erhoben.
2. Die Planfeststellung regelt nur öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.
3. Die Planfeststellung steht gemäß § 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens, zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit sowie zur Vermeidung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen auf Rechte oder schutzwürdige Interessen Dritter nachträglich Auflagen aufgenommen, geändert oder ergänzt werden können.
4. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt die Planfeststellung außer Kraft (§ 70 WHG i. V. m. § 75 Abs. 4 VwVfG).

5. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.
6. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

I.4 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderung oder Auflagenerteilung gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

I.5 Kostenlastentscheidung

Die Entscheidung ergeht gemäß § 2 Abs. 1 NVwKostG gebührenfrei.

II Begründung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse auch des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im WHG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Vechtewehr Schüttoorf ist erforderlich, um die Vorgaben der WRRL zu erfüllen. Durch das Vorhaben wird die ökologische Durchgängigkeit der Vechte für die aquatische Fauna wiederhergestellt.

Wie nachstehend dargelegt, ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten, insbesondere ist von keiner erheblichen und dauerhaften, nicht ausgleichbaren Erhöhung der Hochwasserrisiken auszugehen.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Stellen und tragen den Ergebnissen des Erörterungstermins am 10.12.2019 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

Die Planfeststellungsbehörde ist aus den nachfolgend im Einzelnen dargestellten Gründen zu dem abschließenden Ergebnis gelangt, dass keine entgegenstehenden Belange vorhanden sind, die einzeln betrachtet ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber dem mit diesem Beschluss genehmigten Vorhaben als vorrangig einzustufen sind. Auch in der Summe erreichen die Betroffenheiten keine derartige Dimension, dass das planfestgestellte Vorhaben ihnen gegenüber zurückzutreten hätte, so dass den für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden Erwägungen eindeutig der Vorzug eingeräumt wird.

II.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 27.05.2019, Eingang bei der Planfeststellungsbehörde am 29.05.2019, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Vechtewehr Schüttoorf beantragt. Beim Vechtewehr Schüttoorf handelt es sich um ein im Jahr 1973 errichtetes Klappenwehr mit zwei Wehrfeldern, welches sich im bebauten Stadtgebiet von Schüttoorf befindet. Die Wehrfelder haben eine Breite von 8 m. In Fließrichtung rechtsseitig ist eine technische Fischwanderhilfe in Form eines Borsenfischpasses vorhanden. Im Anschluss an die Wehrschwelle befindet sich ein Tosbecken. Reguliert wird das Wehr durch Fischbauchklappen. Mit den beweglichen Wehren werden jahreszeitabhängig unterschiedliche Stauziele gesteuert. Es gibt ein Sommerstauziel und ein Winterstauziel. Beim Sommerstauziel wird in der Zeit vom 15.04. bis 15.10. ein Wasserstand von 30,25 m NHN angestrebt, während beim Winterstauziel vom 15.10. bis 15.04. ein Wasserstand von 30,00 m NHN gesteuert wird.

Die Wehranlage wurde im Jahr 2016 einer technischen Prüfung unterzogen. Dabei wurde das Bauwerk einseitig (linkes Wehrfeld) trockengelegt. Nach dem Ergebnis der technischen Prüfung befindet sich das Wehr in einem sehr schlechten Zustand. Die rechte Wehrklappe ist aufgrund einer schadhafte Führung nur noch händisch zu bedienen. Eine Sanierung des Wehres wäre mit einem enormen Kostenaufwand verbunden. Da darüber hinaus die WRRL einen guten ökologischen Zustand für alle Oberflächengewässer anstrebt, der insbesondere eine ökologische Durchgängigkeit für die aquatische Fauna voraussetzt, hat der Antragsteller aus diesem Grund im Rahmen einer hydraulischen Untersuchung prüfen lassen, ob statt einer Sanierung das Wehr durch ein naturnahes Bauwerk ersetzt werden kann. Die hydraulische

Untersuchung hat im Ergebnis gezeigt, dass unter dem Gesichtspunkt der Hochwasserneutralität der Ersatz des Stauwehres durch ein naturnahes Bauwerk möglich ist. Der vom Antragsteller vorgelegte Plan sieht daher im Einzelnen folgende Maßnahmen vor:

- Teilabbruch des Vechtewehres Schüttoorf,
- Einbau eines Raugerinnes in Beckenbauweise,
- Einbau von Totholz als Strukturelemente und Strömungsenker,
- Einbau von Kiesbänken zur Strukturaufwertung der Sohle und zur Erhöhung der Strömungsvarianzen,
- Entfernung der Böschungssicherung (Steinschüttung), Schaffung von neuen Uferbereichen (Uferabflachungen und Initiierung von Prallufeln),
- Anpflanzung von Ufergehölzen zur Erhöhung der Artenvielfalt der Uferstrukturen,
- Initiierung von wechselfeuchten Bereichen durch Anlage einer Hochflutrinne.

Mit dem Rückbau des vorhandenen beweglichen Wehres ist eine Beeinflussung des Oberwassersiegels künftig nicht mehr möglich. Der zukünftige Wasserspiegel des geplanten Raugerinnes soll zwischen den derzeitigen Sommer- und Winterstauwasserspiegeln – somit bei 30,10 m NHN – liegen.

II.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

II.2.1 Bekanntmachung und Auslegung der Planunterlagen

Die Planfeststellungsbehörde veranlasste mit Schreiben vom 17.06.2019 die Auslegung des Antrages gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG. Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 05.08.2019 bis 04.09.2019 in der Samtgemeinde Schüttoorf aus. Bis zum 18.09.2019 konnten bei der Samtgemeinde Schüttoorf sowie bei der Planfeststellungsbehörde Einwendungen erhoben sowie Hinweise oder Bedenken vorgebracht werden.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung wurde zusätzlich auf der Internetseite des NLWKN veröffentlicht.

II.2.2 Beteiligungsverfahren

Die Planfeststellungsbehörde gab folgenden Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 29.07.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 18.09.2019:

- Samtgemeinde und Stadt Schüttoorf
- Gemeinde Samern
- Landkreis Grafschaft Bentheim
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst –
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Katasteramt Nordhorn
- Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Eisenbahn-Bundesamt, Bonn

- Vereinigung des Emsländischen Landvolkes e.V. (VEL), Meppen
- Vechteverband ULV 114, Neuen Haus
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, Lingen (Ems)
- Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim, Nordhorn
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Oldenburg
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Osnabrück
- NLWKN Betriebsstelle Meppen
- Fürst zu Bentheimsche Domänenkammer, Steinfurt
- Sportfischerverein Schüttorf e.V., Schüttorf
- Deutsche Bahn AG
- DB Immobilien, Hamburg
- Deutsche Telekom AG, Osnabrück
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Planung und Rollout, Bayreuth
- Ericsson GmbH, Düsseldorf
- Westnetz GmbH, Dortmund
- Nowega GmbH, Münster
- Neptune Energy Deutschland GmbH, Osterwald
- EWE Netz GmbH, Netzregion Emsland, Haselünne
- Trink- und Abwasserverband Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren, Schüttorf
- Stadtwerke Schüttorf - Emsbüren GmbH, Schüttorf

Die Planfeststellungsbehörde gab folgenden in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen und einer gemeinsamen Einrichtung (Landesbüro) von BUND, NABU, LBU und NVN mit Schreiben vom 29.07.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 18.09.2019:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., Hannover
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V., Hannover
- Niedersächsischer Heimatbund e.V., Hannover
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Niedersachsen e.V., Hannover
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V., Wardenburg
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.(LBU), Hannover
- Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. -Sportfischerverband-, Oldenburg
- Heimatbund Niedersachsen e.V., Hannover
- NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Niedersachsen e.V., Hannover
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V., Hannover
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN), Hannover
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V., Osnabrück
- Verein Naturschutzpark e.V., Bispingen
- Aktion Fischotterschutz e.V., Hankensbüttel

- Anglerverband Niedersachsen e.V., Hannover
- Landesbüro Naturschutz Niedersachsen (LABÜN), Hannover

II.2.3 Einwendungen und Stellungnahmen

Folgende Träger öffentlicher Belange, anerkannte Naturschutzvereinigungen und sonstige Institutionen gaben eine Stellungnahme bzw. Einwendung ab:

- Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim
- NABU Emsland / Grafschaft Bentheim
- Gemeinde Samern
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Katasteramt Nordhorn
- Westnetz GmbH
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst
- BUND, Kreisgruppe Grafschaft Bentheim
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst –
- Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, Lingen (Ems)
- Telekom Technik GmbH, Bayreuth
- Niedersächsischer Heimatbund e.V.
- Sportfischerverein Schüttorf e.V.
- Stadt Schüttorf
- Novega GmbH
- EWE Netz GmbH
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Vechteverband
- Landkreis Grafschaft Bentheim
- Stadtwerke Schüttorf
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
- Trink- und Abwasserverband Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren, Schüttorf
- Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI, Osnabrück
- NLWKN Betriebsstelle Meppen
- Neptune Energy Deutschland GmbH
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland, Außenstelle Grafschaft-Bentheim
- Vereinigung des Emsländischen Landvolkes e.V. (VEL), Landwirtschaftlicher Kreisverein Grafschaft Bentheim
- Ericsson GmbH

II.2.4 Inhalt der Stellungnahmen

Die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen werden in diesem Beschluss wiedergegeben und abgewogen, sofern keine uneingeschränkte Zustimmung zu dem Vorhaben erklärt wurde.

II.2.5 Erörterungstermin

Gemäß § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG waren die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Antragsteller, den Trägern öffentlicher Belange, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Der Vorhabenträger, die beteiligten Träger öffentlicher Belange und sonstigen Stellen sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen, die eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben haben, wurden mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 25.11.2019 über die Durchführung des Erörterungstermins benachrichtigt. Des Weiteren wurde der Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG von der Samtgemeinde Schüttoorf ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde die ortsübliche Bekanntmachung auf der Internetseite des NLWKN veröffentlicht. Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen wurden entsprechend den Erfordernissen des § 73 Abs. 6 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG am 10.12.2019 durchgeführt. Die Stellungnahmen aller erschienenen Institutionen wurden vorgelesen und anschließend mit der Planfeststellungsbehörde und den anwesenden Vertretern, Planern und Sachverständigen des Antragstellers erörtert. Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde gemäß § 73 Abs. 6 S. 6 VwVfG i.V.m. § 68 VwVfG und § 1 Abs. 1 NVwVfG eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift über die Erörterung wurde gemäß §§ 73 Abs. 6 S. 6, 68 Abs. 4 S. 3 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG von dem Verhandlungsleiter und der Schriftführerin unterzeichnet und den Beteiligten des Erörterungstermins auf Wunsch übersandt. Wegen des Inhalts der Erörterung wird auf die Ergebnisniederschrift des Erörterungstermins verwiesen.

II.3 Rechtliche Würdigung

II.3.1 Rechtsgrundlage

Gemäß § 68 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gewässerausbau ist gemäß § 67 Abs. 2 WHG die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Beim Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung der Vechte und damit um einen Gewässerausbau im Sinne des § 68 WHG, da das Vechtewehr teilweise abgebrochen und durch ein Raugerinne auf einer Länge von ca. 350 m ersetzt werden soll.

II.3.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

II.3.2.1 Zuständigkeit

Die Vechte gehört gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 NWG i. V. m. Anlage 7 - lfd. Nr. 16 - zum NWG zu den Gewässern zweiter Ordnung, die vom Land unterhalten werden. Für geplante Maßnahmen des Gewässerausbaus an Gewässern zweiter Ordnung und damit auch für die Entscheidung über die beantragte Planfeststellung ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) gemäß § 129 Abs. 1 S. 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 6 a) bb) ZustVO-Wasser zuständig.

II.3.2.2 Verfahren

Der unter oben II.1.2 dargestellte Ablauf des Planfeststellungsverfahrens entspricht den gesetzlichen Anforderungen des § 68 WHG, § 70 WHG, § 109 NWG, § 1 NVwVfG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG und § 63 BNatSchG i.V.m. § 38 NAGBNatSchG.

Der Antragsteller hat die Planfeststellung ordnungsgemäß beantragt. Das Anhörungsverfahren mit der Auslegung der Planunterlagen sowie dem nachfolgenden Erörterungstermin ist ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die rechtlich vorgegebenen Fristen und Zeiträume bei der Bekanntmachung und Auslegung der Planunterlagen, bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Naturschutzvereinigungen sowie bei der Einladung zum Erörterungstermin wurden eingehalten. Begründete Bedenken gegen Form, Ablauf und Fristen des Verfahrens wurden nicht erhoben.

Die Durchführung eines UVP-Verfahrens war nicht erforderlich. Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß §§ 5 und 7 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG wurde nach überschlägiger Prüfung durch die zuständige Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Auf der Basis ausreichender Planungsunterlagen hat die Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 2 des UVPG ergeben, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen i.S.d. UVPG führen wird. Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Boden sowie sonstige Schutzgüter gemäß UVPG (Klima/Luft, Landschaft, Kultur-/Sachgüter) sind aufgrund von Art und Umfang der geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist am 27.03.2019 bekannt gemacht worden (Nds. MBI. 16/2019 S. 736 sowie im UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter der Kennung: 44E3A8A2-4DFC-43CB-869F-BCDFD4C59C78).

II.3.3 Materiell rechtliche Würdigung

II.3.3.1 Planrechtfertigung, öffentliches Interesse

Die allgemeine Planrechtfertigung für die mit diesem Beschluss festgestellte Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Vechtewehr Schüttorf ist gegeben. Die Planrechtfertigung liegt vor, wenn die Planung den Zielsetzungen des Fachplanungsgesetzes, also hier des WHG und des NWG, dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehende private Rechte zu überwinden. Neben der Übereinstimmung mit den Zielen des Gesetzes muss das Vorhaben für sich in Anspruch nehmen können, in der konkreten Situation erforderlich zu sein. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist dazu strikte Erforderlichkeit und Unausweichlichkeit nicht vorausgesetzt. Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist, dass das Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweils zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist¹.

Die Planrechtfertigung ist vorliegend gegeben, denn das planfestgestellte Vorhaben entspricht aus den nachfolgenden Gründen diesen Anforderungen. Querbauwerke, wie das Wehr Schüttorf, beeinflussen in erheblichem Maße die Gewässerökologie. Die Vechte in Schüttorf ist dem Wasserkörper 32001 „Vechte Ohne – Nordhorn“ zugeordnet. Der Gewässerabschnitt ist als erheblich verändertes Gewässer eingestuft². Für erheblich veränderte Gewässer ist gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG ein gutes ökologisches Potential zu erreichen. Der Wasserkörper 32001 weist derzeit ein mäßiges ökologisches Potential auf³. Der Grund für die Einordnung wird im aktuellen Wasserkörperdatenblatt wie folgt bewertet: „Aufgrund eines etwas geringeren bzw. teilweise verfallenen Ausbaus ist die Vechte zwischen Nordhorn und Ohne ein wenig

¹ BVerwGE 71, 166, 168 f.

² Niedersächsischer Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein, DE_RW_DENI_32001, S. 277.

³ Niedersächsischer Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein, DE_RW_DENI_32001, S. 277.

struktureicher als im Unterlauf, aber auch hier ist sie durch Begradigung, Ausbau und Trapezprofil und Stauregulierung (Kulturstau) überwiegend stark bis sehr stark verändert⁴. Die ökologische Durchgängigkeit der Vechte ist an dieser Stelle somit nur unzureichend gegeben. Da der vorhandene Borstenfischpass aufgrund seines Alters und den zwischenzeitlich ergangenen neueren Erkenntnissen nicht dazu geeignet ist, eine ökologische Durchgängigkeit im Sinne der Vorgaben der WRRL zu gewährleisten und auch durch Umbaumaßnahmen nicht weiter optimiert werden kann, ist das geplante Vorhaben vernünftigerweise geboten, um das für den Wasserkörper 32001 geforderte gute ökologische Potential gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG zu erreichen.

II.3.3.2 Vereinbarkeit mit den Anforderungen des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG

Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf ein Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist.

Diese Voraussetzungen werden bei dem Vorhaben ausweislich der planfestgestellten Unterlagen unter Beachtung der für erforderlich und angemessen gehaltenen und verfügbaren Nebenbestimmungen aus den folgenden Gründen erfüllt.

Die letzte Variante des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG – Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen – ist nicht erfüllt, da natürliche Rückhalteflächen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Die erste Variante des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG – erhebliche Erhöhung des Hochwasserrisikos – liegt nur dann vor, wenn die Auswirkungen der nachteiligen Veränderung spürbar, insbesondere messbar, und den Betroffenen und der Allgemeinheit nicht zumutbar sind⁵. Dies ist nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Antragstellers nicht der Fall. Der Antragsteller hat im Rahmen seiner Erwiderungen zu den Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Kommunen umfassend dargelegt, warum es durch das Vorhaben nicht zu einer Vergrößerung des Hochwasserrisikos kommt. Durch die Wehranlagen könnten Überschwemmungen (z.B. ein HQ100) weder gesteuert noch vermieden werden. Im ca. 5 km unterhalb der Wehranlage liegenden Abschnitt der Vechte betrage der bordvolle Abfluss 40 m³/s. Dies entspreche annähernd einem HQ1 (38 m³/s). Dies gelte für den Istzustand auch für den Bereich oberhalb der Wehranlage. Die Wasserspiegelbreiten beim HQ100 könnten bis zu einem Kilometer betragen. Dadurch werde deutlich, dass mit den Wehranlagen keine Hochwasser-schutzfunktion verbunden sei. Hochwasserretention finde in erster Linie in der Fläche und nicht im Gerinne selbst statt. Im Zuge der Aufstellung der Planunterlagen sei u.a. ermittelt worden, wie sich die Wasserstände im Istzustand mit Beibehaltung der Sommer- und Winterstauziele am Vechtewehr Schüttorf im Vergleich zum Planzustand für die maßgeblichen Lastfälle (MNQ, MQ, MHQ, HQ100) entwickeln würden. Im derzeitigen Zustand sei der „Hochwasserfall“ in die Steuerung der Wehranlagen in Form der wasserstandsabhängigen Abfluss- und Wehrklappenkurve implementiert. Bei steigenden Wasserständen würden die Wehrklappen zunächst herunterfahren, um den Sollwasserstand (Sommer- oder Winterstau) zu halten (bis max. ca. 29,60 m NN Klappenstand). Steige der Wasserstand weiter bis zu einem in der Kurve festgelegten Punkt, würden die Wehrklappen wieder angezogen (Hochwassersteuerung). Bei weiter ansteigenden Wasserständen werde dann auch die Klappe weiter hochgefahren (bis max. ca. 29,80 m NN), um das auflaufende Hochwasser zunächst zurückzuhalten. Sollten die Wasserstände dann noch weiter steigen, würde die Klappe wieder heruntergefahren werden, um den Abfluss freizugeben (bis max. in die Endlage). Bis zu diesem Punkt sei die Vechte immer noch in ihrem Abflussquerschnitt (bordvoller Abfluss nicht überschritten). Sollten die Wasserstände soweit steigen, dass der bordvolle Abfluss überschritten werde, könne mit dem Wehr Schüttorf oder auch mit allen anderen Wehranlagen der Wasserstand nicht mehr gesteuert werden. Das Gewässer überflute die Aue und verteile sich aufgrund des ebenen Talraumes flächig. Der

⁴ NLWKN (2016), Wasserkörperdatenblatt 32001; Vechte-Ohne-Nordhorn.

⁵ Wellmann/Queitsch/Fröhlich, Praxis der Kommunalverwaltung, WHG, § 68, Erl. 4, Anm. 8.

dann noch im Istzustand zur Verfügung stehende Abflussquerschnitt am Wehr werde durch die Wehrgeometrie und bei weiter steigenden Abflüssen (>bordvoll) durch die Geometrie des Vorlandes bzw. des Tales bestimmt. Für die Prognose der Auswirkungen der Maßnahme auf die Hochwassersituation sei ein eindimensionales Hydraulikmodell der Vechte verwendet worden. Die Ergebnisse der Berechnung der Wasserspiegellagen ergäben eine Reduzierung für ein hundertjähriges Abflussereignis (HQ100) im Oberwasser, da sich mit Umsetzung der Maßnahme am Standort der Wehranlage der Abflussquerschnitt durch den Rückbau der Klappen und des 1 m hohen Klappenwiderlagers im Vergleich zum Istzustand vergrößere. Damit vergrößere sich die Abflussleistung am Wehr.

Auch der Einbau des Raugerinnes führe zu keiner Verschärfung der Hochwassersituation. Die Oberkante des obersten Riegels Nr. 30 soll auf NHN +29,45 m liegen. Die Oberkante der festen Wehrschwelle liege derzeit auf NHN +28,90 m und damit 0,55 m niedriger, als die des ersten Riegels. Allerdings hätten die Riegel eine Überfallbreite von 21,0 m, die derzeitige Wehranlage dagegen nur von 16 m, wodurch die höher liegende Riegeloberkante bei bordvollem Abfluss (HQ1) in etwa hydraulisch kompensiert werde. Bei ausufernden Abflüssen oberhalb HQ1 nehme der Abflussquerschnitt am Beginn des Raugerinnes deutlich zu, so dass die Engstelle an der umgebauten Wehranlage für die Hochwassersituation maßgebend werde.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung des Antragstellers vollumfänglich an. Die hydraulischen Berechnungen kommen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass sich die Hochwassersituation nicht verschlechtern wird.

II.3.3.3 Vereinbarkeit mit den Anforderungen des § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG

Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG darf ein Plan nur festgestellt werden, wenn die Anforderungen des WHG erfüllt werden.

II.3.3.3.1 Ausbaugrundsatz, § 67 Abs. 1 WHG

§ 67 Abs. 1 WHG fordert, dass Gewässer so auszubauen sind, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Natürliche Rückhalteflächen

Mit natürlichen Rückhalteflächen sind Areale gemeint, die Hochwasser durch ihre seitliche Ausdehnung über das Ufer hinaus Ausbreitungsmöglichkeiten geben und dadurch einen beschleunigten, stromabwärts gerichteten Abfluss des gesamten Wassers verhindern⁶. Solche sog. Retentionsgebiete sollen grundsätzlich erhalten, d.h. in ihrem Bestand bewahrt werden. Sie werden durch einen Gewässerausbau etwa dann beeinträchtigt, wenn es sich um Ausbauten handelt, bei denen es zu Begradigungen, Kanalisierungen, Verrohrungen, Uferbefestigungen durch „naturfremde Maßnahmen“ oder zur Beseitigung von Biotopen kommt⁷.

Diesen Grundsätzen wird vorliegend soweit entsprochen. Natürliche Rückhalteflächen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Natürliches Abflussverhalten

Das natürliche Abflussverhalten des Wassers darf nach § 67 Abs. 1 WHG durch Gewässer- ausbaumaßnahmen nicht wesentlich verändert werden. Auch dies dient dem Hochwasserschutz⁸. Die Bestimmung setzt allerdings voraus, dass bei einem Gewässer noch natürliche

6 Kotulla, WHG, 2. Aufl., § 67, Rn. 14.

7 Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl., § 67, Rn. 10.

8 Kotulla, WHG, 2. Aufl., § 67, Rn. 15.

Abflussverhältnisse vorliegen, dass also die hydromorphologischen Komponenten vom Menschen weitgehend unbeeinflusst geblieben oder dem natürlichen Zustand mittlerweile wieder angepasst sind.⁹ Nur ein solch ursprünglicher Zustand soll nicht wesentlich verändert, d.h. spürbar modifiziert werden. Da ein derartiger ursprünglicher Gewässerzustand in Deutschland selten anzutreffen sein wird, ist der Anwendungsbereich dieser Vorschrift äußerst beschränkt¹⁰.

Ziel der Maßnahme ist gerade, im Planungsbereich ein möglichst naturnahes Abflussverhalten der Vechte herzustellen. Da die Fließgeschwindigkeiten durch das Vorhaben nach den Ausführungen im Erläuterungsbericht darüber hinaus nicht wesentlich verändert werden und das Vorhaben nicht zu einer Erhöhung des Hochwasserrisikos führt (siehe oben), kommt es nicht zu einer wesentlichen Veränderung des Abflusses im Sinne des § 67 Abs. 1 WHG.

Naturraumtypische Lebensgemeinschaften

Mit dem Gebot, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu erhalten, schützt § 67 Abs. 1 WHG die Tier- und Pflanzenwelt in dem vom Ausbau betroffenen Gewässer und Uferbereich¹¹.

Durch den Teilrückbau des Wehres, welches durch eine Sohlgleite ersetzt werden soll, wird im Sinne der WRRL ein Querbauwerk entfernt und durch die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage eine ökologische Durchgängigkeit hergestellt. Durch die Maßnahme wird eine „naturfremde Maßnahme“ beseitigt und sein weitestgehend naturnaher Zustand wiederhergestellt, der aus naturschutzfachlicher Sicht befürwortet wird.

Während der vorgesehenen Bauarbeiten kann es vorübergehend zu Störungen der Flora und Fauna kommen. Da die Bauzeit voraussichtlich wenige Monate betragen wird und die Baumaßnahmen in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde und durch eine ökologische Baubegleitung durchgeführt werden sollen, ist nicht davon auszugehen, dass naturraumtypische Lebensgemeinschaften durch die Maßnahme nachhaltig betroffen sein werden.

Vermeidung sonstiger erheblicher nachteiliger Veränderungen

Mit dem Gebot, neben den oben genannten spezifischen Anforderungen an einen umweltgerechten Gewässerausbau auch sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Gewässerzustandes grundsätzlich zu vermeiden, enthält § 67 Abs. 1 WHG einen Auffangtatbestand für den umweltgerechten Gewässerausbau¹². Hierunter fallen etwa Belange wie das Landschaftsbild, die Uferlinienführung oder das Selbstreinigungsvermögen des Gewässers¹³.

Negative Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild, die Uferlinienführung sowie das Selbstreinigungsvermögen des Gewässers sind nicht zu erwarten. Vielmehr wirkt sich das Vorhaben positiv auf das Natur- und Landschaftsbild aus.

II.3.3.3.2 Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot, § 27 WHG

Künstlich oder erhebliche veränderte oberirdische Gewässer sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Die Vechte ist im Bereich des Wehres in Schüttof dem Wasserkörper 32001 „Vechte Ohne – Nordhorn“ zugeordnet¹⁴. Dieser Wasserkörper

9 Kotulla, WHG, 2. Aufl., § 67, Rn. 15.

10 Kotulla, WHG, 2. Aufl., § 67, Rn. 15.

11 Kotulla, WHG, 2. Aufl., § 67, Rn. 16.

12 Kotulla, WHG, 2. Aufl., § 67, Rn. 17.

13 Kotulla, WHG, 2. Aufl., § 67, Rn. 17.

14 Niedersächsischer Beitrag zum zu den Bewirtschaftungsplänen 2015 bis 2021 der der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein, DE_RW_DENI_32001, S. 277.

ist als „erheblich verändert“ eingestuft. Das ökologische Potential wird als „mäßig“ und das chemische Potential als „nicht gut“ bewertet¹⁵. Als Maßnahme gemäß dem Maßnahmenkatalog wird für den Wasserkörper 32001 die Herstellung der linearen Durchgängigkeit an Stauanlagen explizit vorgeschlagen¹⁶. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Potentials ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Durch die Maßnahme soll die ökologische Durchgängigkeit am Wehr Schüttof wiederhergestellt werden, um das ökologische Potential von „mäßig“ auf „gut“ zu verbessern. Das Vorhaben entspricht daher den Vorgaben des Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebotes im Sinne des § 27 WHG.

II.3.3.3.3 Durchgängigkeitserfordernis, § 34 WHG

Das Vorhaben entspricht auch den Vorgaben des § 34 WHG, da durch die Maßnahme gerade die Durchgängigkeit im Bereich des Vechtewehres wiederhergestellt wird.

II.3.3.3.4 Bewirtschaftungsgrundsätze, § 6 WHG

Gemäß § 6 Abs. 1 WHG sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere sind die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 – 7 WHG aufgelisteten Ziele zu berücksichtigen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Bewirtschaftungsgrundsätzen des § 6 Abs. 1 WHG. Vor allem wird durch die Maßnahme – wie oben dargestellt – das Hochwasserrisiko nicht erhöht. Durch den Teilrückbau des Wehres und den Einbau einer Sohlschwelle wird die ökologische Durchgängigkeit wiederhergestellt und somit ein möglichst naturnaher Zustand erreicht.

Gemäß § 6 Abs. 2 WHG sollen Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Durch die Maßnahme wird ein möglichst naturnaher Zustand angestrebt, so dass das Vorhaben mit § 6 Abs. 2 WHG vereinbar ist.

II.3.3.3.5 Ergebnis zur Vereinbarkeit mit den wasserrechtlichen Vorschriften

Dem Vorhaben stehen keine zwingenden wasserrechtlichen Versagungsgründe entgegen.

II.3.3.4 Vereinbarkeit mit den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Die sonstigen Anforderungen aus dem öffentlichen Recht im Sinne des § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG werden durch das Vorhaben gewahrt bzw. berücksichtigt.

II.3.3.4.1 Vereinbarkeit mit den Anforderungen des BNatSchG

2.3.3.4.1.1 Eingriff gemäß §§ 13 ff. BNatSchG

Die festgestellten Baumaßnahmen sind als Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG zu werten, da sie Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels darstellen, die die Leistungs- oder Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Dem Antrag war ein Land-

¹⁵ Niedersächsischer Beitrag zum zu den Bewirtschaftungsplänen 2015 bis 2021 der der Flußgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein, DE_RW_DENI_32001, S. 277.

¹⁶ Niedersächsischer Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2015 bis 2021 der Flußgebiete Elber, Weser, Ems und Rhein, DE_RW_DENI_32001, S. 213.

schaftspflegerischer Begleitplan (LBP) beigefügt, der ebenfalls Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war sowie des Planfeststellungsbeschlusses ist. Der LBP betrachtet die Beeinträchtigungen anhand der folgenden Schutzgüter¹⁷:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Nach den Ausführungen im LBP wird der vom Vorhaben betroffene Bereich intensiv als Naherholungsraum genutzt. Beeinträchtigungen können in Form von Baulärm, Baustellenverkehr und Staubentwicklung auftreten, welche jedoch auf die Bauzeit beschränkt sind. Nach Beendigung der Arbeiten sind diese Beeinträchtigungen nicht mehr vorhanden. Da das Vorhaben hochwasserneutral ist (siehe oben) und sich positiv auf das Stadtbild als Naherholungsraum auswirken wird, ist nach den nachvollziehbaren Ausführungen im LBP nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch auszugehen.

- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Nach den Ausführungen im LBP gehen durch das Vorhaben Teile der im Planbereich vorherrschenden Vegetationsformen verloren (Bereiche der gelben Teichrose, Bereiche der Uferstaudenflur und Bereiche mit Rasen- und Weideflächen). Es werden jedoch keine Gehölze gefällt und es werden keine Flächen versiegelt. Der Teilverlust, der nicht verhindert werden kann, wird durch die Schaffung neuer Biotoptypen direkt vor Ort ausgeglichen. Hinzu kommt, dass sich nach der Bauphase neue wertvolle Bereiche für die Flora entwickeln können. Die sonstigen temporär genutzten Flächen werden nach Fertigstellung der Maßnahme wieder in ihren früheren Zustand versetzt. Im Hinblick auf die Fauna kann es durch die Arbeiten zu Beeinträchtigungen der im Vorhabengebiet potentiell vorhandenen Arten kommen, z.B. in Form von temporären Störungen in den Habitaten. Diese Beeinträchtigungen können durch die im LBP, Kapitel 2.12.1 beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gemildert werden. Da die Bauarbeiten nur temporär durchgeführt werden und das Gebiet durch die Maßnahme ökologisch aufgewertet wird, ist nach den nachvollziehbaren Ausführungen im LBP hinsichtlich der Fauna nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen¹⁸.

- Fläche

Für die Herstellung der Maßnahme werden ca. 8.255 m³ der Vechte beansprucht, davon ca. 2.085 m³ der linken und rechten Böschungen. Die Flächen werden nicht negativ beeinträchtigt, sondern verbessert, da nach Umsetzung des Vorhabens das Gewässer in einen naturnahen Zustand versetzt wird. Für die Durchführung der Baumaßnahme werden temporär ca. 1.150 m² für die Baustraße, 450 m² als Baulagerfläche und 1.500 m² als Ablagefläche für die aus der Vechte entnommenen Sedimente benötigt. Die für die Baumaßnahme benötigten Flächen bestehen aus Trittrasenflächen und werden nach Fertigstellung der Maßnahme wieder in ihren früheren Zustand zurückversetzt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung im LBP an, dass es im Hinblick auf die beanspruchte Fläche nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommen wird.

- Boden

Im direkten Bereich der geplanten Maßnahme ist hauptsächlich der Bodentyp Gley vorhanden. Dieser Bodentyp reagiert empfindlich auf mechanischen Druck mit Bodenverdichtungen. Durch das Befahren mit Baumaschinen und der Ablagerung von Baumaterial kann es zu Bodenverdichtungen kommen. Durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen – die Lagerflächen werden so gering wie möglich gehalten und die schweren Baumaschinen fahren nur bei trockener Witterung – wird es nach den Ausführungen im LBP nicht zu erheblichen

¹⁷ LBP, Kap. 2.3 f., S. 15 ff.

¹⁸ LBP, Kap. 2.5, S. 17.

Beeinträchtigungen kommen¹⁹. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an.

- Wasser

Durch die Arbeiten im Fließgewässer kann es temporär zu einem erhöhten Sedimentaustrag und damit zu Eintrübungen kommen. Da nach Beendigung der Bauarbeiten eine Absenkung der Schwebstoffe zu erwarten ist, werden sich die Trübungen voraussichtlich schnell wieder legen. Da Schadstoffeinträge durch die Baumaßnahmen nach den Festsetzungen in diesem Planfeststellungsbeschluss zu vermeiden sind²⁰, ist nicht davon auszugehen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Fließgewässers kommen wird.

Das Grundwasser wird durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Durch das Vorhaben wird im betroffenen Bereich der Vechte ein „Kompromisswasserstand“ festgesetzt, welcher zwischen dem derzeitigen Sommer- und Winterstau liegt. Da nach den nachvollziehbaren Ausführungen im Erläuterungsbericht²¹ nicht von einer negativen Beeinträchtigung des Grundwasser auszugehen ist und der Vorhabenträger durch die Bautätigkeit bedingte Schadstoffeinträge durch die im LBP dargestellten Maßnahmen vermeiden bzw. minimieren möchte, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Wasser“ auszugehen.

- Luft und Klima

Im Rahmen der Bauarbeiten wird es temporär zu Staub- und Abgasbildungen kommen, die aber insgesamt nicht als erheblich zu werten sind. Nach Fertigstellung der Maßnahme werden keine Treibhausgasemissionen von der Sohlgleite ausgehen.

- Gesamtbewertung

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung des Antragstellers an, dass es bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die mit der Planfeststellung Gegenstand der Zulassungsentscheidung geworden sind, nicht zu erheblichen und nachteiligen Veränderungen kommen wird und somit kein Kompensationserfordernis besteht²². Die sich allenfalls temporär während der Bauphase ergebenden, ggf. auch nachteiligen Auswirkungen sind wegen der Bedeutung des Vorhabens für die Allgemeinheit zwecks Umsetzung festgelegter Bewirtschaftungsziele und des Maßnahmenprogramms hinzunehmen. Die vorgenommene Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Diese Einschätzung wird auch von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim geteilt.

Schließlich wird es durch das Vorhaben zu einer Aufwertung des Gewässers im Sinne der Regelungen der WRRL hinsichtlich der Durchgängigkeit und dauerhafter Strukturverbesserung des Gewässers und seiner Uferbereiche kommen.

2.3.3.4.1.2 Schutzgebiete

Im Auswirkungsbereich des Vorhabens sind keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, keine Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG oder Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG vorhanden.

¹⁹ LBP, Kap. 2.7, S. 20.

²⁰ Vgl. LBP, Kap. 2.12.1 f., S. 24 f. Der LBP ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

²¹ Vg. Erläuterungsbericht, Kap. 4.5, S. 58 f.

²² LBP, Kap. 2.13.1, S. 29.

2.3.3.4.1.3 Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten zusätzlich vor erheblichen Störungen geschützt.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG stellt Handlungen im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten frei, sofern die betroffenen Arten nicht gleichzeitig streng geschützt sind, europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Vor diesem Hintergrund können sich artenschutzrechtliche Betrachtungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf solche Arten konzentrieren, die streng geschützt sind, europäische Vogelarten sind oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Die Belange der übrigen geschützten Arten wurden im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist im Artenschutzbeitrag dargestellt, der den Antragsunterlagen beigelegt war und mit der Planfeststellung Gegenstand der Zulassungsentscheidung geworden ist.

Danach lässt sich feststellen, dass unter Beachtung der festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen²³ sowie in den Nebenbestimmungen dargelegten, artenschutzspezifischen Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht erfüllt sind. Für sonstige besonders geschützte Arten sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt, da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt.

Die zuständige untere Naturschutzbehörde teilt dieses Ergebnis. Sie weist jedoch in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass durch das Vorhaben auch die Durchgängigkeit für terrestrische Lebewesen, insbesondere für den Fischotter, ermöglicht werden sollte. Die Naturschutzbehörde hat daher in ihrer Stellungnahme die Auflage gefordert, dass an beiden Ufern der Vechte im Bereich des Wehres MAmS-konforme Bermen errichtet werden sollten, um die Vechte an dieser Stelle auch für terrestrische Lebewesen durchgängig zu gestalten. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Forderung durch die Nebenbestimmung 13 berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde weist jedoch darauf hin, dass sich unmittelbar flussaufwärts hinter dem Wehr eine Brücke über die Salzberger Straße befindet, unter welcher weder ein Uferstrandstreifen noch Bermen vorhanden sind. Eine Durchgängigkeit ist in diesem Bereich der Vechte daher momentan nicht gegeben und wird auch bei Umsetzung der vorgeschlagenen Auflage nicht gegeben sein, sofern nicht auch der zuständige Straßenbaulastträger unterhalb der Brücke Bermen für terrestrische Lebewesen errichtet. Dem Vorhabenträger konnte daher nur durch die Nebenbestimmung 13 auferlegt werden, sich im Hinblick auf durchgehende Bermen im Bereich des Wehres und der Brücke über die Salzberger Straße mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

II.3.3.4.2 Ergebnis zur Vereinbarkeit mit den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Die Vereinbarkeit mit den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist gegeben.

II.3.4 Abwägung der Stellungnahmen und Einwendungen

II.3.4.1 Planungsalternativen, Planungsvarianten

Der Antragsteller hat in den eingereichten Antrags- und Planunterlagen im Abschnitt 4.2 des Erläuterungsberichts die Varianten beschrieben, die zur Erreichung des Ziels der „Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Vechtewehr Schüttorf“ zur Auswahl standen.

²³ Artenschutzbeitrag, Kap. 3.5 f., S- 38 ff.

Der Antragsteller hat nachvollziehbar beschrieben, dass die Sanierung des Vechtewehres nicht dazu geführt hätte, die ökologische Durchgängigkeit am Vechtewehr wiederherzustellen. Der bestehende Borstenfischpass am Vechtewehr ist letztmalig im Jahr 2016 optimiert worden, allerdings reichte auch diese Maßnahme nicht aus, um das ökologische Potential im betroffenen Wasserkörper von „mäßig“ auf „gut“ zu verbessern. Eine weitere Optimierung der Anlage ist nach den Ausführungen des Antragstellers nicht möglich. Auch die Anlage eines Umgehungsgerinnes ist aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich.

Um die ökologische Durchgängigkeit am Wehr Schüttof zu erreichen, ist nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Antragstellers eine Fischaufstiegsanlage in Form eines Raugerinnes erforderlich. Das DWA Merkblatt 509 „Fischaufstiegsanlagen und Fischpassierbare Bauwerke – Gestaltung, Bemessung, Qualitätssicherung“ beinhaltet Kriterien für die Planung, die bauliche Ausführung und den Betrieb von Fischaufstiegsanlagen. Der Antragsteller hat unter Berücksichtigung der Vorgaben des DWA Merkblattes 509 im Rahmen eines hydraulischen Modells die Varianten „Raugerinne ohne Einbauten mit Ruhebereich“, „Raugerinne mit Einbauten (Störsteine)“ und „Raugerinne mit Beckenstruktur“ miteinander verglichen. Dabei wurden auch die Vorgaben des LAVES, insbesondere die Einhaltung von Fließgeschwindigkeiten von 1,2 – 1,4 m/s, berücksichtigt. Nach dem Ergebnis der hydraulischen Untersuchung kommt nur das „Raugerinne mit Beckenstruktur“ in Betracht, da die beiden anderen Varianten die vorgeschriebenen Fließgeschwindigkeiten nicht einhalten. Der Antragsteller hat sich daher für die Variante „Raugerinne mit Beckenstruktur“ entschieden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist diese Entscheidung nicht zu beanstanden.

II.3.4.2 Hochwasserschutz

II.3.4.2.1 Gemeinde Samern

Die Gemeinde Samern hat sich in ihrer Stellungnahme vom 12.08.2019 gegenüber dem Vorhaben ablehnend geäußert. Die Gemeinde sei im Jahr 2010 von einem Hochwasserereignis betroffen gewesen, bei der die oberhalb liegende Siedlung „Am Wehr“ überflutet worden wäre. Derartige Hochwasserereignisse seien auch zukünftig zu erwarten. Durch den Rückbau des Wehres Schüttof komme eine größere Bedeutung auf das Wehr in Samern zu, welches bei entsprechenden Hochwasserereignissen aber nicht in der Lage sei, das Hochwasser zurückzuhalten. Statt Rückbau werde daher die Reparatur des Wehres befürwortet. Zusätzlich solle der Gemeinde gutachterlich versichert werden, vor Hochwasserereignissen wie im Jahr 2010 geschützt zu sein.

Der Antragsteller nimmt zu der Stellungnahme der Gemeinde Samern wie folgt Stellung:

Im Zuge der Aufstellung der Planunterlagen sei u.a. ermittelt worden, wie sich die Wasserstände im Ist-Zustand mit Beibehaltung der Sommer- und Winterstauziele am Vechtewehr Schüttof im Vergleich zum Planzustand für die maßgeblichen Lastfälle (MNQ, MQ, MHQ, HQ100) entwickeln würden. Im Kapitel 5 des Erläuterungsberichtes werde hierzu zusammenfassend dargelegt, dass die einzelnen Maßnahmen, wie der Teilrückbau der Wehranlage und der Einbau der Riegel, im hydraulischen Modell implementiert seien. Die strukturverbessernden Maßnahmen seien über entsprechende Rauheiten abgebildet. Die Ergebnisse der Berechnung der Wasserspiegellagen ergäben eine Reduzierung für den Lastfall HQ100 im Oberwasser der Wehrschwelle. Eine nachteilige Auswirkung des Vorhabens auf die Hochwassersituation könne somit ausgeschlossen werden. Die hydraulischen Untersuchungen zu dem Vorhaben insgesamt hätten keine Verschlechterung der Hochwassersituation ergeben.

Die Stellungnahme des Antragstellers ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, da der Abflussquerschnitt nach dem Rückbau größer ist. Denn entsprechend Anlage 5.1 der Planunterlagen ist vorgesehen, den Fischpass zurückzubauen. Außerdem wird der Riegel im Oberwasser, auf dem die Klappen gelagert sind, abgetragen (1m) und der Riegel im Unterwasser am Ende des Tosbeckens wird geschlitzt (1,0 m x 0,6 m). Entsprechend der Anlage 5.1 ist zudem vorgesehen, den Mittelpfeiler incl. Steuerhaus abzutragen. Dies ist jedoch nicht

zwingend erforderlich. Der Mittelpfeiler ist in der Hydraulik enthalten. Bei Abtrag des Mittelpfeilers würde sich die hydraulische Situation noch weiter verbessern. Statisch wurde gutachterlich festgestellt, dass die „Mittelwand nach Entfernen der Klappenanlage und der Weherschwelle keinen statischen Einfluss mehr auf die Standsicherheit von benachbarten Bauteilen oder auf die Gesamtsicherheit“ hat. „Sie kann somit ganz oder in Teilbereichen abgebrochen, bzw. abgetrennt werden.“ Im Ergebnis ist es hydraulisch wie auch statisch möglich, den Mittelpfeiler zu belassen oder zurückzubauen. Die Entscheidung hierüber soll im Zuge der Ausführungsplanung davon abhängig gemacht werden, ob die Stadt Schüttoorf hier eine Brücke erhalten möchte oder nicht.

Eine nachteilige Auswirkung des Vorhabens auf die Hochwassersituation der Gemeinde Samern kann jedenfalls nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden. Die hydraulischen Untersuchungen zu dem Vorhaben insgesamt haben keine Verschlechterung der Hochwassersituation ergeben.

Dieses wird der Gemeinde Samern und der Stadt Schüttoorf seitens des Antragstellers durch die hydraulischen Berechnungen (s. Anhang C des Erläuterungsberichts „Berechnungsergebnisse Raugerinne mit Beckenstruktur“) gutachterlich zugesichert.

Der Hochwasserschutz der Gemeinde Samern kann in vielfältiger Form (z.B. Flächenvorsorge, natürlicher Wasserrückhalt, Technischer Hochwasserschutz, Bauvorsorge etc.) erfolgen und ist grundsätzlich als kommunale Aufgabe anzusehen. Entscheidende Grundlage hierfür sind die festgesetzten Überschwemmungsgebiete, die für ein prognostiziertes 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt werden. Das Hochwasserereignis von 2010 ist nach Auffassung des Antragstellers als 200-jährliches Ereignis einzustufen. In der Rückbetrachtung dieses Ereignisses wurde deutlich, dass mit den Wehranlagen Abflüsse bzw. Wasserstände, die über die bordvolle Leistung hinausgehen, nicht mehr gesteuert werden können. Wenn die Vechte ihr Bett verlässt, können mit den Wehranlagen die Wasserstände nicht mehr beeinflusst werden. Dies gilt für das 100-jährliche Ereignis und natürlich für ein 200-jährliches Ereignis umso mehr. Ein in der Vechte auflaufendes Hochwasser kann somit durch die Wehranlagen nur bis zur bordvollen Abflussleistung kontrolliert/geregelt werden.

Die hydraulische Situation wird im Hochwasserfall durch den geringsten Fließquerschnitt bestimmt. Dieser befindet sich im Wehrbereich und wird im Planungszustand gegenüber dem Bestandszustand, wie zuvor erläutert, vergrößert. Alle im Oberwasser des Wehres getätigten Änderungen im Sohl-/Böschungsbereich durch die Querriegel spielen im Hochwasserfall hydraulisch keine Rolle, da sie durch den hohen Unterwasserstand – resultierend aus dem o.g. geringsten Fließquerschnitt – „überstaut“ werden.

Überschwemmungen in der Gemeinde Samern können durch die Wehranlagen nicht beeinflusst und auch der Schutz der Siedlungen vor Hochwasser kann mit den Wehranlagen Samern und Schüttoorf nicht beeinflusst werden. Dies kann nur durch den kommunalen Hochwasserschutz erfolgen.

Der Erhalt und die einhergehende Reparatur werden aus den im Erläuterungsbericht genannten nachvollziehbaren Gründen (Wirtschaftlichkeit, ökologische Durchgängigkeit) vom Antragsteller als nicht gerechtfertigt erachtet.

Die Gemeinde Samern hat ihre Stellungnahme vom 12.08.2019 im Erörterungstermin am 10.12.2019 mit Hinweis auf den Vortrag des Vorhabenträgers und des von ihm beauftragten Ing.-Büros Sönnichsen & Partner bzw. die Erörterung des Vorhabens für erledigt erklärt.

II.3.4.2.2 Vechteverband

Auch der Vechteverband hat in seiner Stellungnahme vom 16.09.2019 auf eine mögliche Zunahme der Hochwassergefahr hingewiesen. Durch das Wehr in Schüttoorf sei im Hochwasserfall das gezielte Zurückstauen von Wasser in Richtung oberhalb zum Schutz unterhalb liegender Gebiete möglich. Gerade bei bordvollen Abflüssen könne mit den Wehren gezielter Wasserrückhalt betrieben werden. Dies sei besonders bei den regional sehr stark schwankenden

Starkregenschauern von Bedeutung. Bei einem Hochwasser von HQ 100 und größer sei die Wehrsteuerung für den Wasserabfluss hydraulisch gesehen weniger bedeutsam, jedoch könne gerade bei abfließenden Hochwassern der Abfluss in Richtung Unterlieger gesteuert werden.

Es müsse auch in Zukunft sichergestellt werden, dass das gesetzliche Überschwemmungsgebiet im Hochwasserfall ausgenutzt werde und die Geschwindigkeit der Abflüsse nicht zunehme. Es dürfe durch die dargestellte Maßnahme nicht zu einem verschärften Abfluss im Unterlauf der Vechte ab Neuenhaus (Zustrom aus der Dinkel) kommen. Der Rückstau des niederländischen Wehres De Haandrik wirke sich bis nach Ringe oberhalb von Emlichheim aus. In Ringe münde der Emlichheimer Entlastungskanal in die Vechte. Würden sich die Abflüsse insgesamt in der Vechte verstärken, würde es im Bereich Ringe und Emlichheim zu einer Vergrößerung des Überschwemmungsgebietes kommen. Der Vechteverband empfehle ferner, die Waterschap Vechtstromen am Verfahren zu beteiligen. Abschließend teilt der Vechteverband mit, dass nach den zwei sehr extremen Trockenjahren 2018 und 2019 die Forderung nach einem Wassermanagement „wie in den Niederlanden“ (alle Gewässer bordvoll aufstauen) aus vielen Reihen der Betroffenen deutlich zunehme. Dies solle dem NLWKN bewusst sein. Der Vechteverband wünsche sich in Zukunft Lösungen, bei denen die Ziele der EU WRRL pragmatisch erfüllt werden könnten, aber zugleich auch das Wasser in geeigneter Weise weiterhin zu bewirtschaften sei bzw. noch stärker gemanagt werden könne. Dieses sei zugegeben eine nicht ganz einfache Aufgabe, aber im Rahmen des Klimawandels ein lohnender Ansatz.

Zu der Stellungnahme des Vechteverbandes äußert sich der Antragsteller wie folgt:

Der „Hochwasserfall“ sei in die Steuerung der Wehranlagen in Form der Abfluss- und Wehrklappenkurve implementiert. Bei steigenden Wasserständen würden die Wehrklappen zunächst heruntergefahren werden, um den Sollwasserstand (Sommer- oder Winterstau) zu halten (bis max. ca. 29,60 m NN Klappenstand). Steige der Wasserstand weiter bis zu einem in der Kurve festgelegten Punkt an, würden die Wehrklappen wieder angezogen (Hochwassersteuerung). Bei noch weiter ansteigenden Wasserständen würde dann auch die Klappe weiter hochgefahren (bis max. ca. 29,80 m NN) werden, um das auflaufende Hochwasser zunächst zurückzuhalten. Sollten die Wasserstände dann noch weiter steigen, würde die Klappe wieder heruntergefahren werden, um Abfluss freizugeben (bis max. in die Endlage). Bis zu diesem Punkt sei die Vechte immer noch in ihrem Abflussquerschnitt (bordvoller Abfluss nicht überschritten).

Sollten die Wasserstände soweit steigen, dass der bordvolle Abfluss überschritten werden würde, könne mit dem Wehr Schüttoorf oder auch mit allen anderen Wehranlagen der Wasserstand nicht mehr gesteuert werden. Das Gewässer überflute die Aue und verteile sich aufgrund des ebenen Talraumes flächig. Der dann noch im Ist-Zustand zur Verfügung stehende Abflussquerschnitt am Wehr werde durch die Wehrgeometrie und bei weiter steigenden Abflüssen (>bordvoll) durch die Geometrie des Vorlandes bzw. des Tales bestimmt. Im ca. 5 km unterhalb liegenden Abschnitt der Vechte, der im Rahmen der Untersuchung „Hydraulische Untersuchungen für strukturverbessernde Maßnahmen an der Vechte von km 132,8 – 131,8“ betrachtet worden sei, betrage der bordvolle Abfluss 40 m³/s. Dies entspreche annähernd einem HQ1 (38 m³/s). Dies gelte für den Ist-Zustand auch für den Bereich oberhalb der Wehranlagen. Im Planzustand sei der Abflussquerschnitt am Wehr durch Rückbau der Klappen und der Schwelle (1m) im Vergleich zum Ist-Zustand vergrößert. Damit vergrößere sich die Abflussleistung am Wehr und die Hochwassersituation für die Stadt Schüttoorf werde verbessert. Es bestünden somit auch keine negativen Auswirkungen auf den Abschlag zur Alten Vechte.

Die Wasserspiegelbreiten beim HQ100 könnten bis zu einem Kilometer betragen. Dadurch werde deutlich, dass mit den Wehranlagen keine Hochwasserschutzfunktion verbunden sei. Überschwemmungen (z.B. ein HQ100) könnten mit den Wehranlagen nicht gesteuert und schon gar nicht vermieden werden. Hochwasserretention finde in erster Linie in der Fläche und nicht im Gerinne selbst statt.

Die niederländische Waterschap Vechtstromen wurde nach Aussage des Antragstellers in die Planungen eingebunden. Eine (förmliche) Verfahrensbeteiligung sei für die geplanten Maßnahmen nicht erforderlich gewesen, da sie keine grenzüberschreitenden hydraulischen Auswirkungen habe. Dieser Auffassung hat sich der Vechteverband in dem am 11.10.2019 mit der Planfeststellungsbehörde geführten Telefonat angeschlossen.

Zur Anmerkung des Vechteverbandes, dass die Jahre 2018 und 2019 extrem trocken gewesen seien und deswegen über ein bordvolles Aufstauen der Vechte nachgedacht werden solle, äußert der Antragsteller, dass es ihm bewusst sei, dass Trockenperioden und deren negative Auswirkungen zunehmen könnten und dass das Wassermanagement eine zunehmende Rolle einnehmen werde. Nach Auffassung des Antragstellers müsse der Wasserrückhalt in der Fläche (Gewässer III. Ordnung) erfolgen und dort durch ein intelligentes Steuerungssystem implementiert werden. Die Hauptvorfluter (Gewässer II. und I. Ordnung) dürften hinsichtlich ihres ökologischen Zustands nicht durch den Einbau von Steuerungsbauwerken verschlechtert (Verschlechterungsverbot) und in ihrer Hauptvorflutfunktion nicht eingeschränkt werden. Der Landkreis Emsland habe am 01.07.2019 das Projekt „KlimaWasserKooperation Ahlde – Kli-WaKo“ begonnen. Kernziel sei die Entwicklung eines klimaangepassten Wassermanagements. Ergebnisse dieses Projektes könnten auch auf das Einzugsgebiet der Vechte übertragen werden und Eingang in das Maßnahmenkonzept finden.

Die Planfeststellungsbehörde teilt – wie bereits oben ausgeführt – die Einschätzung des Antragstellers, dass durch die Stauwehre kein gezielter Hochwasserschutz betrieben werden kann. Außerdem schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Auffassung des Antragstellers an, dass der Wasserrückhalt in Trockenphasen vorrangig in der Fläche, d.h. im Gewässernetz der Gewässer III. Ordnung, stattfinden muss. Diese Planungen sollten weiter vorangetrieben werden.

II.3.4.2.3 Stadt Schüttorf

Die Stadt Schüttorf äußert in ihrer Stellungnahme vom 13.09.2019 keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sei sicherzustellen, dass die geplanten, strukturverbessernden Maßnahmen im Bereich der beiden Vechtearme zu keiner Verschlechterung des Wasserabflusses oder der Hochwassersicherheit führen werden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht nach den ausführlich und nachvollziehbar begründeten Ausführungen des Antragstellers zu den Stellungnahmen der Gemeinde Samern und des Vechteverbandes keine Anhaltspunkte für eine erhebliche maßnahmebedingte Verschlechterung der Hochwassersituation.

II.3.4.3 Natur- und Artenschutz

II.3.4.3.1 Landkreis Grafschaft Bentheim, untere Naturschutzbehörde

In seiner Stellungnahme vom 17.09.2019 hat der Landkreis Grafschaft Bentheim als untere Naturschutzbehörde die Maßnahme ausdrücklich befürwortet. Zwar werde die geplante Maßnahme als Eingriff im Sinne des § 13 und § 14 BNatSchG gewertet. Die baubedingten Eingriffe seien allerdings nur temporär, vorhandene Strukturen könnten erhalten bleiben oder würden unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt. Auch anlagenbedingt seien keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Eingriff könne somit voll umfänglich als ausgeglichen betrachtet werden und es verbleibe kein Kompensationserfordernis. Die Einschätzung des Antragstellers, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die untersuchten Arten nicht erfüllt seien, werde geteilt. Der Artenschutzbeitrag gebe jedoch keine Auskunft zur Durchgängigkeit für terrestrische Lebewesen. Falls die dafür notwendigen Maßnahmen aus bautechnischen oder hydraulischen Gründen unterblieben seien, sei dies nachvollziehbar zu begründen. Falls bautechnische oder hydraulische Gründe jedoch nicht entgehen würden, sei die Vechte im Planbereich

auch für terrestrische Lebewesen durchgängig zu gestalten. Dies sei durch eine Nebenbestimmung im Beschluss zu regeln. Weiterhin schlägt die untere Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen zur Bauausführung vor.

Der Antragsteller hat zugesichert, die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zu berücksichtigen. Hinsichtlich der geforderten Durchgängigkeit für terrestrische Lebewesen hat sich der Antragsteller im Erörterungstermin bereit erklärt, entsprechende Bermen für terrestrische Lebewesen im Planbereich zu errichten. Der Antragsteller sowie die Planfeststellungsbehörde wiesen im Erörterungstermin allerdings darauf hin, dass das Vechtewehr unmittelbar an die Brücke der Salzberger Straße angrenze. Um eine vollständige Durchgängigkeit für terrestrische Lebewesen im Uferbereich zu erreichen, müssten auch unter der Brücke Bermen errichtet werden. Für die Brücke ist jedoch nicht der Antragsteller, sondern die NLStBV zuständig. Da es sinnvoll erscheint, wenn die Bermen unter der Brücke zeitgleich mit den Bermen im Bereich des Vechtewehres Schüttoorf errichtet werden, hat der Antragsteller zugesichert, sich diesbezüglich mit der NLStBV in Verbindung zu setzen. Die Planfeststellungsbehörde hat das Erfordernis der Errichtung von Bermen im Planbereich sowie die gewünschte Abstimmung mit der NLStBV durch die Nebenbestimmung 13 berücksichtigt. Die weiteren von der unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden im Planfeststellungsbeschluss durch Nebenbestimmungen 10, 21 und 24 berücksichtigt. Den Belangen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises wurde somit vollumfänglich Rechnung getragen.

II.3.4.3.2 BUND

Der BUND begrüßt die Maßnahme in seiner Stellungnahme vom 12.08.2019. Allerdings werde die geplante mögliche Nutzung des Fischpasses als Kanu- und Kajakpass kritisch gesehen. Zahlreiche Beobachtungen des BUND zeigten einen teils unkontrollierten Kanuverkehr auf der Vechte, teilweise auch während der sensiblen Brutzeit wassergebundener Vogelarten. Der BUND fordere daher nachdrücklich eine naturverträgliche Regelung des Kanubetriebes.

Der Antragsteller hat auf die Stellungnahme des BUND wie folgt erwidert: Gemäß § 32 NWG sei es jedermann gestattet, natürliche fließende Gewässer (hierzu gehört auch dann das zukünftige Bauwerk) u.a. zum Befahren mit Fahrzeugen ohne Eigenantrieb zu benutzen. Die Wasserbehörde könne allerdings gemäß § 34 NWG aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere u.a. auch der Erhaltung von Natur und Landschaft, den Gemeingebrauch durch Verordnung oder Verfügung regeln, beschränken oder verbieten. Dies sei für die Vechte bisher nicht erfolgt. Durch Wahl der Bauweise (Riegelbauweise) und die zugehörige Art der Ausführung (Größe, Einbindung und Anfüllung der Setzsteine) sei eine Lagestabilität gewährleistet, die nicht durch Kanupassagen gefährdet werden könne.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist der Kanubetrieb auf der Vechte nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss, sondern durch Regelungen zum Gemeingebrauch zu regulieren. Der BUND hat im Erörterungstermin mitgeteilt, dass es ihm vornehmlich darum gehe, dass das Raugerinne nicht als Kanustrecke beworben werde. Der Antragsteller sicherte im Erörterungstermin zu, dass dies von ihm nicht beabsichtigt sei.

II.3.4.4 Bodenschutz, Grundwasser- und Gewässerschutz

II.3.4.4.1 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Das LBEG befürwortet in seiner Stellungnahme vom 16.09.2019 die vom Antragsteller im Erläuterungsbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Böden im Plangebiet. Im Rahmen der Bautätigkeit werde die Berücksichtigung entsprechender DIN-Normen empfohlen (u.a. DIN 18915 u. DIN 19639). Im Untergrund des Planungsgebietes könnten lösliche Gesteine anstehen, es sei setzungsempfindlicher Baugrund vorhanden. Bei Bauvorhaben seien daher die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes seien die allgemeinen Vorgaben der entsprechenden DIN-Normen zu beachten (DIN

EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12) zu beachten.

Der Antragsteller äußert hierzu, dass die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen einer Baugrunderkundung geprüft und festgelegt worden seien (siehe Anhang H der Unterlage 1 „Geotechnischer Ergebnisbericht“). Die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997 seien beachtet worden (siehe Anhang H der Unterlage 1 „Geotechnischer Ergebnisbericht“, Kapitel 2). Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an.

II.3.4.4.2 Landkreis Grafschaft Bentheim, untere Bodenschutzbehörde

Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreis Grafschaft Bentheim äußert in ihrer Stellungnahme vom 17.09.2019 zum Vorhaben keine Bedenken, sofern die von ihr in ihrer Stellungnahme vorgeschlagenen Nebenbestimmungen beachtet werden würden.

Der Antragsteller hat sich mit den vorgeschlagenen Nebenbestimmungen einverstanden erklärt. Lediglich die Forderung nach einer Beauftragung einer gesonderten bodenkundlichen Baubegleitung wurde von Seiten des Antragstellers abgelehnt, da die bereits vorgesehene ökologische Baubegleitung auch die bodenkundlichen Aspekte mit abdecke. Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat sich im Erörterungstermin dieser Ansicht angeschlossen und eine ökologische Baubegleitung mit entsprechenden bodenkundlichen Kenntnissen als ausreichend angesehen. Die übrigen von der unteren Bodenschutzbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden im Planfeststellungsbeschluss durch die Nebenbestimmungen 14, 15, 16 und 17 berücksichtigt.

Die untere Bodenschutzbehörde hat ihre Stellungnahme vom 17.09.2019 im Erörterungstermin am 10.12.2019 für erledigt erklärt.

II.3.4.4.3 Landkreis Grafschaft Bentheim, untere Wasserbehörde

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim bestehen gegen die Maßnahme gemäß Stellungnahme vom 17.09.2019 keine Bedenken, sofern der Antragsteller die in der Stellungnahme vorgeschlagenen Nebenbestimmungen beachtet.

Der Antragsteller hat zugesichert, die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zu beachten. Die Planfeststellungsbehörde hat die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss durch die Nebenbestimmungen 3, 4, 5, 8, 22, 23, 25, 26, 28, 30, 36 und 41 berücksichtigt. Der Stellungnahme wird damit vollumfänglich Rechnung getragen.

II.3.4.5 Landwirtschaft (Landwirtschaftskammer, Vereinigung des emsländischen Landvolkes)

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland, äußert in ihrer Stellungnahme vom 20.09.2019 keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings weist sie, wie auch die Vereinigung des emsländischen Landvolkes (Stellungnahme vom 18.09.2019), darauf hin, dass landwirtschaftliche Flächen von der geplanten Baumaßnahme betroffen seien, da der Wasserstand in der Vechte im betroffenen Bereich zukünftig nicht mehr reguliert werden könne. Dies könne Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Flächen am Oberlauf haben. In dem Fall sei eine Regelung mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern zu treffen. Gemäß Erläuterungsbericht speise die Vechte durch die Stauhaltung den Grundwasserstand im Oberlauf. Der angestrebte Wasserstand solle zwischen dem bisher gefahrenen Winter- und Sommerstauziel liegen. In der Anlage 8 sei die maximale Höhe der Wehrtafeln nicht aufgeführt. Aufgrund der Höhendifferenz zwischen dem derzeitigen Sommerstau von 30,25 m+NN und der Sohlhöhe am Riegel Nr. 30 von 29,45 m+NN könne es bei extremer Trockenheit zu Grundwasserabflüssen kommen, die bisher mit dem Wehr vermieden worden seien. Ziel beim Gewässerbau solle nicht nur der schadlose Hochwasserabfluss sein, sondern auch die Wasserhaltung und das damit verbundene Grundwasserdargebot sei zu beachten. Die im Vechtetal

angebauten Früchte könnten bei einem Grundwasserstand von 1 m bis 1,5 m unter Geländeoberkante dieses Wasser in Trockenperioden u. U. für die Ertragsbildung nutzen. Wenn man davon ausgehen könne, dass die durchschnittliche Abflussleistung der Vechte sich durch die Baumaßnahme nicht ändere – vor allem im Sommerhalbjahr nicht erhöhe – würden die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht zurückgestellt werden.

Hierzu äußert sich der Antragsteller wie folgt:

Die Wehrtafeln könnten über das Sommerstauziel von 30,25 m NN hinaus bis ca. 30,50 m NN hochgefahren werden. Dies erfolge jedoch in der Praxis nicht, da es gelte, das Sommerstauziel einzuhalten. Entsprechend Kapitel 5 der Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) werde der zukünftige Wasserspiegel der Vechte nach dem Umbau bei 30,13 m+NHN bei einem Niedrigwasserabfluss (Q30) liegen. Die bau- und maßnahmenbedingte Änderung des Wasserspiegels oberhalb des Raugerinnes werde demnach bei - 12 cm (bezogen auf den derzeitigen Sommerstau) bzw. + 13 cm (bezogen auf den derzeitigen Winterstau) liegen.

Bei der Bodenuntersuchung (s. Anhang H: Geotechnischer Ergebnisbericht MKP) sei ein Grundwasserstand von 1 – 1,5 m unter Geländeoberfläche festgestellt worden. Bei dem Sondierpunkt 4 liege die Geländeoberfläche bei ca. 31,00 m+NHN. Daraus lasse sich ein Grundwasserstand von 30,00 m+NHN und niedriger ableiten. Der Stauwasserstand im Sommer betrage 30,25 m+NHN. Damit speise die Vechte den Grundwasserstand (efluierendes Gewässer). Mit dem Zielwasserstand von 30,13 m+NHN (Q30) oberhalb des Raugerinnes werde diese Situation beibehalten. Dies zeige auch die Anlage 8 der Unterlage 2. Die Wasserstände im Ist- und Planzustand (MNQ Sommerstau und MNQ Sohlgleite) differierten um bis zu 3 cm und tendierten bis zum oberhalb gelegen Wehr Samern gegen Null. Eine negative Beeinflussung der Grundwasserstände durch die Einstellung des Kompromisswasserstandes könne daher ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung der oberhalb angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen könne aufgrund der zuvor gemachten Ausführungen ebenfalls ausgeschlossen werden. Dies zeigten u.a. auch Erkenntnisse, die mit dem probeweisen Außerbetriebsetzen des Vechtewehres Grasdorf gewonnen worden seien. Die Wirkung der Vechte auf die Grundwasserstände nehme deutlichen mit zunehmenden Abstand ab. Zum anderen sei die Differenz der Wasserstände zwischen Ist- und Planzustand vernachlässigbar und ein Einfluss auf die Grundwasserstände bis zum Wehr Samern könne daher ausgeschlossen werden. Die durchschnittliche Abflussleistung der Vechte werde sich durch die Baumaßnahme nicht verändern und auch im Sommerhalbjahr nicht erhöhen.

Diese Ausführungen sind für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Auch wenn der angestrebte Zielwasserstand bei Q30 von 30,13 m+NHN oberhalb des Raugerinnes 12 cm niedriger ausfällt als der derzeitige Stauwasserstand im Sommer (30,25 m+NHN), dürfte dies zu keinen erheblichen Nachteilen für die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen führen.

Auf Nachfrage hat das vom Antragsteller beauftragte Ing.-Büro Sönnichsen&Partner hierzu weiter ausgeführt, dass unter Berücksichtigung der vorliegenden Sande mit einen kf-Wert von 10^{-5} sich nach der „empirische Berechnungen nach Sichardt: Absenkung des Bodenwassers“ folgende Absenk-Reichweiten in Abhängigkeit der Absenkung ergeben können:

Empirische Berechnung nach Sichardt: Absenkung des Bodenwassers

$$R = 3.000 \cdot s \cdot \sqrt{kf}$$

s= Absenkung [m]	kf=Durchlässigkeitsbeiwert [m/s]	Reichweite [m]
0,1	0,00001	0,95
0,5	0,00001	4,74
1	0,00001	9,49
2	0,00001	18,97
3	0,00001	28,46
4	0,00001	37,95

Bei einem extrem trockenen Sommer kann der Vechtewasserstand bis max. auf der Höhe des obersten Riegels (29,45 m+NHN) abfallen. Derzeit würde die Vechte max. bis auf die Einlaufhöhe des derzeitigen Fischpasses (29,40 m+NHN) absinken. Dieses entspricht in etwa der Einlaufhöhe des ersten Riegels des geplanten Fischpasses. Bei einem Grundwasserstand von etwa 30,0 m+NHN kann es zu einer Absenk-Reichweite von max. ca. 5 m entlang des Ufers kommen, abnehmend bis zur Stauwurzel. Die Stauwurzel liegt in ca. 3 km Entfernung stromauf in der Nähe des oberhalb gelegenen Wehres Samern (s. Kapitel 5.5 und Anlage 8).

Mit dieser Betrachtung wird deutlich, dass auch unter extremen Trockenbedingungen sich die Situation vorhabenbedingt nicht wesentlich verschlechtert.

Die Landwirtschaftskammer hat ihre Stellungnahme vom 12.09.2019 im Erörterungstermin am 10.12.2019 für erledigt erklärt.

II.3.4.6 Fischerei und Fischschutz

II.3.4.6.1 LAVES

Nach der Stellungnahme des LAVES vom 04.09.2019 bestehen keine Bedenken gegen die Genehmigung der beantragten Maßnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit in der Vechte in Schüttdorf. Das LAVES bittet jedoch in seiner Stellungnahme um die Berücksichtigung diverser Hinweise und Nebenbestimmungen.

Der Antragsteller hat in seiner schriftlichen Erwiderung mitgeteilt, dass er die Hinweise zur Kenntnis nimmt und die Beachtung der Nebenbestimmung zusagt.

Die Planfeststellungsbehörde hat, soweit angemessen und erforderlich, die Vorschläge des LAVES in den Nebenbestimmungen 7, 10, 36 bis 39, 41, 42, 44, 45 bis 51 berücksichtigt. Der Stellungnahme des LAVES wird damit Rechnung getragen.

II.3.4.6.2 Landesfischereiverband Weser-Ems und Sportfischerverein Schüttdorf

Der Landesfischereiverband Weser-Ems und der Sportfischerverein Schüttdorf begrüßen in ihren Stellungnahmen vom 26.08. bzw. 08.09.2019 die Maßnahmen. Es werde vorsorglich darauf hingewiesen, dass es bei dem Abriss der Wehranlage und der damit verbundenen Schaffung der Durchgängigkeit nicht zu einer Gewässerbettverlegung bzw. Teilverlegung komme. Daraus folge, dass man im engeren Sinne nicht von einer Fischaufstiegsanlage gemäß Nds. FischG ausgehen könne, für welche eine Einschränkung des Fischereirechtes nach § 49 Nds. FischG bestehe.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung an, dass der Beckenpass kein Fischweg i.S.d. § 49 Abs. 1 Nds. FischG ist, in dem der Fischfang verboten ist, da sich der Beckenpass über die gesamte Gewässerbite erstreckt. Darüber hinaus gibt es lt. Antragsteller hinsichtlich des Betretens der Uferbereiche durch Umsetzung des Vorhabens keine Änderungen.

II.3.4.7 Versorgungsunternehmen

II.3.4.7.1 EWE Netz GmbH

Im Plangebiet befinden sich lt. Stellungnahme der EWE Netz GmbH vom 22.08.2019 Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE Netz GmbH. Die EWE Netz GmbH begehrt daher, dass sie in die weitere Planung miteinbezogen und frühzeitig beteiligt wird. Kosten für Anpassungen der Anlagen der EWE Netz GmbH seien vom Vorhabenträger vollständig zu tragen und zu erstatten. Die Anpassungen müssten den anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Weitere Bedenken oder Anregungen habe die EWE Netz GmbH nicht.

Der Antragsteller hat die Beachtung der Anforderungen der EWE Netz GmbH zugesagt. Der Stellungnahme wird damit Rechnung getragen.

II.3.4.7.2 Nowega GmbH

In ihrer Stellungnahme vom 29.07.2019 teilt die Nowega GmbH mit, dass Anlagen von ihr betroffen seien. Innerhalb des Schutzstreifens ihrer Anlagen seien die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt. Die aufgeführten Auflagen und Hinweise des beigefügten Merkblattes „Schutzanweisung Gashochdruckleitung“ seien zu berücksichtigen. Durch die Baustellenzuwegung (Schwerlastverkehr) dürften keine leitungsgefährdenden Einwirkungen entstehen. Ggf. sei die Leitung durch geeignete Maßnahmen gegen Schwerlastverkehr zu sichern. Außerdem sei das Abstellen von Containern, Lager von Baustoffen, Aufstellen von Kränen etc. im Schutzstreifen der Erdgasleitung unzulässig. Ein Ortstermin mit dem Betriebsführer sei abzustimmen. Von Kosten für Schutzmaßnahmen oder vorhabenbedingten Änderungen an Anlagen sei die Nowega GmbH freizustellen.

Der Antragsteller hat zugesagt, die Anforderungen der Nowega GmbH einzuhalten. Der Stellungnahme wird damit Rechnung getragen.

II.3.4.7.3 Westnetz GmbH

In der Stellungnahme vom 20.08.2019 bittet die Westnetz GmbH um Berücksichtigung folgender Planung:

Im Planbereich der geplanten Baumaßnahme verlaufe im westlichen (40,25 m) und östlichen (14,75 m, insgesamt 55,00 m breiten) Schutzstreifen die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Ibbenbüren - Nordhorn, Bl. 0052 (Maste 149 bis 151). Die bestehende Hochspannungsfreileitung solle durch die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Salzbergen - Nordhorn, Bl. 1017 (Maste 24 bis 25) ersetzt werden. Das hierfür benötigte Planfeststellungsverfahren sei bereits eingeleitet. Die geplante Hochspannungsfreileitung benötige einen Schutzstreifen von $2 \times 16,00 \text{ m} = 32,00 \text{ m}$.

Die Leitungsführung könne den beigefügten Lageplänen entnommen werden. Es werde darauf hingewiesen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergäben.

Mit der geplanten Maßnahme im Bereich der bestehenden Hochspannungsfreileitung erkläre sich Westnetz einverstanden, sofern die in der Stellungnahme vorgeschlagenen Bedingungen berücksichtigt werden würden.

Der Antragsteller hat zugesichert, die von der Westnetz GmbH gestellten Anforderungen zu berücksichtigen. Zu der geplanten Maßnahme an der Hochspannungsfreileitung hat der Antragsteller erwidert, dass die Beteiligung des NLWKN, Betriebsstelle Meppen, als Träger öffentlicher Belange im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zur Teilverlegung einzelner Masten und der Erneuerung der Leitung erfolgt sei. Der Geschäftsbereich I der Betriebsstelle Meppen des NLWKN habe als Unterhaltungspflichtiger und Eigentümer die Unterlagen geprüft. Die Prüfung sei auch vor dem Hintergrund der Planungen zur Herstellung der Durchgängigkeit am Vechtewehr Schüttoorf erfolgt. Aus den Planunterlagen der Westnetz GmbH hätten sich keine Betroffenheiten für das Vorhaben zur Herstellung der Durchgängigkeit ergeben. Auch sei keine Betroffenheit als Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger erkennbar. Schon die Standorte der bestehenden Masten stünden außerhalb des Entwicklungskorridors. Die Vechte werde durch die Leitung oberirdisch in einer ausreichenden Höhe gekreuzt. Die von der Westnetz GmbH geplanten neuen Maststandorte Nr. 24 und 25 würden sich ebenfalls außerhalb des Entwicklungskorridors befinden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Ansicht des Antragstellers an, dass das Vorhaben der Westnetz GmbH nicht durch das Vorhaben des Antragstellers beeinträchtigt wird. Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde die Anforderungen der Westnetz GmbH durch die Nebenbestimmungen 60 bis 68 berücksichtigt.

II.3.4.7.4 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH am 11.09.2019 im Rahmen ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass Telekommunikationslinien der Telekom von der Vechtebrücke im Zuge der Salzberger Straße am westlichen Ufer der Vechte entlang zum Vechtewehr verlaufen würden und in der Anlage 7 „Lageplan Baubetrieb“ dargestellt seien. Die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom würden von der Baumaßnahme berührt und müssten infolgedessen gesichert, und - soweit erforderlich - verändert oder verlegt werden. Um die Planungen und ggf. Ausschreibungsunterlagen rechtzeitig vorzubereiten, werde der Antragsteller gebeten, der Deutschen Telekom Technik GmbH mindestens 1 Monat vor der Ausschreibung die endgültigen Ausbaupläne zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen. Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden würden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich sei. Es sei deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren würden. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder [mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de](mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de)). Die Kabelschutzanweisung der Telekom sei zu beachten.

Der Antragsteller hat mitgeteilt, dass die Leitungen der Telekom wie alle anderen querenden und längs verlaufenden Leitungen von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt würden. Zwischen den vorliegenden und den endgültigen Ausbauplänen werde es keine wesentlichen Differenzen geben. Daher könnten die Planunterlagen ebenso als Ausbaupläne angesehen werden. Im Übrigen würden die Punkte zur Kenntnis genommen und deren Beachtung werde zugesagt.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Einschätzung des Antragstellers und hat im Übrigen die Anforderungen der Telekom Technik GmbH im Planfeststellungsbeschluss in die Nebenbestimmungen 69 bis 71 aufgenommen.

II.3.4.8 Eisenbahn- und Straßenverkehr

II.3.4.8.1 Deutsche Bahn AG

In ihrer Stellungnahme vom 17.09.2019 teilt die Deutsche Bahn AG mit, dass die Bahnstrecke 2026 die Vechte in km 8,176 (Kleine Vechte) und in km 8,450 (Große Vechte) kreuze. Das Vechtewehr sei ca. 600 m und die strukturverbessernden Maßnahmen seien ca. 40 m entfernt.

Durch den Umbau finde zukünftig keine automatische Steuerung mehr statt. Eine potentielle Betroffenheit der an die Vechte angrenzenden Grundstücke könne nicht ausgeschlossen werden. Die Deutsche Bahn AG fordert in ihrer Stellungnahme weiterhin die Einhaltung von Auflagen und Bedingungen.

Der Antragsteller hat in seiner Erwiderung zugesagt, die Auflagen und Bedingungen einzuhalten. Im Übrigen gehe er nicht davon aus, dass mit maßnahmenbedingten Auswirkungen auf die Bahntrasse zu rechnen sei. Die Zustände im Extremfall Hochwasser würden sich verbessern. Im Extremfall Niedrigwasser würden die Zustände in etwa gleich bleiben (Kompromisswasserstand).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bedürfen die vorgebrachten Punkte daher keiner Regelung im Planfeststellungsbeschluss, da mit maßnahmenbedingten Beeinträchtigungen nachvollziehbar nicht zu rechnen ist.

II.3.4.8.2 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)

Die NLStBV weist in ihrer Stellungnahme vom 28.08.2019 darauf hin, dass die vom Geschäftsbereich Lingen der NLStBV wahrzunehmenden Belange durch die am nördlichen Plangebietsrand angrenzend verlaufende Landesstraße 39 (Salzberger Straße) berührt werden würden.

Bei dieser im Bereich des Plangebietes verlaufenden Straße müsse sichergestellt werden, dass der Straßenbaulastträger des Landes seinen Verpflichtungen nach § 9 Niedersächsischem Straßengesetz (NStrG), die Straße und Brücken entsprechend dem Verkehrsbedürfnis und dem jeweiligen Stand der Technik zu unterhalten, weiterhin erfüllen könne. Darüber hinaus bestünden gegen die Planungen keine Bedenken.

Der Antragsteller hat die Beachtung der Anforderung der NLSStBV zugesagt. Allerdings sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine maßnahmenbedingten Beeinträchtigungen an der Salzberger Straße erkennbar, so dass es keiner gesonderten Regelung im Planfeststellungsbeschluss bedarf.

II.3.4.9 Sonstige (Kampfmittelbeseitigung, Denkmalschutz)

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen empfiehlt in seiner Stellungnahme vom 28.08.2019 eine Luftbildauswertung. Weiterer Handlungsbedarf werde derzeit nicht gesehen.

Nach Aussage des Antragstellers wurde eine Luftbildauswertung beantragt, deren Ergebnisse auch vorlägen. Es bestehe kein Handlungsbedarf. Ein Kampfmittelverdacht habe sich nicht bestätigt. Die Planfeststellungsbehörde hat die grundsätzliche Einbindung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Niedersachsen in Nebenbestimmung 6 gefordert.

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege hat in seiner Stellungnahme vom 10.09.2019 mitgeteilt, dass nach seinem Kenntnisstand keine archäologischen Funde und Befunde im Plangebiet bekannt seien. Da derartige Fundplätze jedoch nie auszuschließen seien, solle der Hinweis in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden, dass das Landesamt umgehend zu informieren sei, sofern bei den Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde auftreten würden. Die Planfeststellungsbehörde hat dies im Planfeststellungsbeschluss unter Kap. I.3.2 „Hinweise“ berücksichtigt.

II.3.4.10 Gesamtabwägung

Der Plan konnte gemäß den §§ 67, 68, 70 WHG, 107 ff. NWG nach Würdigung aller privaten und öffentlichen Belange genehmigt werden, weil Versagungsgründe nach § 68 Abs. 3 WHG nicht vorliegen, das Vorhaben, das der Umsetzung der Gesichtspunkte der WRRL und der Bewirtschaftungsziele für die Vechte dient, im öffentlichen Interesse steht und im vorliegenden Fall überwiegende Interessen oder Rechte Dritter sowie sonstige überwiegende öffentlichen Belange nicht gegeben sind. Wie unter dem Abschnitt II.3 dieser Planfeststellung im Einzelnen festgestellt, sind mit dem Vorhaben keine erheblich negativen Beeinträchtigungen der Umwelt oder der sonstigen abwägungserheblichen Belange verbunden, denen nicht durch die angeordneten Nebenbestimmungen angemessen Rechnung getragen werden kann. Die sich u. U. während der Bauphase ergebenden temporären nachteiligen Auswirkungen sind im Interesse der vollständigen Umsetzung des Vorhabens erforderlich und deswegen hinzunehmen.

II.4 Begründung der Kostenentscheidung

Für Amtshandlungen, zu denen eine Landesbehörde Anlass gegeben hat, werden gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NVwKostG keine Gebühren erhoben. Träger des Vorhabens und Antragsteller für das planfestgestellte Vorhaben ist hier die Betriebsstelle Meppen des NLWKN. Kosten für etwaige Auslagen (u. a. Bekanntmachungskosten) werden vom Vorhabenträger getragen.

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück in Osnabrück erhoben werden.

Linnemann

IV Anhang – Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis der Rechtsvorschriften

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)
BHO	Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)
Nds. FischG	Niedersächsisches Fischereigesetz vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375) zuletzt geändert durch Artikel 3 § 11 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309)
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung v. 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

WRRL (auch: RL 2000/60/EG oder EU-Wasserrah- menrichtlinie)	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik - Wasserrahmenrichtlinie (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/101/EU vom 30.10.2014 (ABl. L311 vom 31.10.2014, S. 32)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.07.2019 (Nds. GVBl. S. 216)